

Persönliche Leistung als Sanktion im Schweizerischen Jugendstrafgesetz

Eine kritische Auseinandersetzung aus Sicht der Sozialen Arbeit

Tamara Testa

eingereicht bei: Dr. Miryam Eser Davolio

Bachelor Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule
Nordwestschweiz, Basel,
eingereicht im Juni 2013 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

Abstract

Kinder und Jugendliche, welche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr eine strafbare Handlung begehen, werden nach dem Schweizerischen Jugendstrafgesetz sanktioniert. Die am häufigsten ausgesprochene Strafe stellt dabei die persönliche Leistung dar.

Die vorliegende Arbeit diskutiert die Frage, inwiefern sich die persönliche Leistung als Strafe bei Jugenddelikten eignet und wie die Sinnhaftigkeit dieser Sanktion aus der Perspektive der beteiligten Personen beurteilt wird. Vor dem Hintergrund einer theoretischen Auseinandersetzung wird die Sinnhaftigkeit und die Wirkung der persönlichen Leistung anhand der Erkenntnisse aus drei Interviews mit einem Sozialarbeiter, einem Arbeitgeber sowie einem Jugendlichen in Bezug auf die Umsetzung in der Praxis, die Ausgestaltung und die Zielgruppe untersucht.

Durch die Bearbeitung der Thematik wird ersichtlich, dass die Sinnhaftigkeit der persönlichen Leistung als Strafe bei Jugenddelikten stark von der Zielgruppe abhängig ist und in Bezug auf die Ausgestaltungsmöglichkeiten grosses Potential vorhanden ist, welches jedoch zurzeit noch nicht optimal ausgeschöpft wird.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Theoretischer Teil	7
2.1	Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Strafe	7
2.1.1	Definition „Strafe“	7
2.1.2	Straftheorien	8
2.1.3	Die Wirkung von Strafen bei Kindern und Jugendlichen	10
2.2	Das Schweizerische Jugendstrafrecht bzw. Jugendstrafgesetz	12
2.2.1	Die Entstehung des Schweizerischen Jugendstrafrechts	12
2.2.2	Prinzipien des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes	13
2.2.3	Sanktionen	14
2.2.3.1	Schutzmassnahmen	14
2.2.3.2	Strafen	15
2.3	Die persönliche Leistung	17
2.3.1	Inhalt der persönlichen Leistung	18
2.3.2	Wirkung der persönlichen Leistung	18
2.3.3	Dauer der persönlichen Leistung	19
2.3.4	Folgen bei Nichterbringung der persönlichen Leistung	19
2.3.5	Die persönliche Leistung im Kanton Basel-Landschaft	20
2.3.5.1	Die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft	20
2.3.5.2	Organisation und Ablauf	21
2.3.5.3	Fakten und Zahlen	22
2.3.6	Persönliche Erkenntnisse	23
3	Methodisches Vorgehen	25
3.1	Forschungszugang	25
3.2	Datenerhebungsmethode	26
3.2.1	Das problemzentrierte, leitfadengestützte Interview	26
3.2.2	Auswahl der Interviewpartner	27
3.3	Die Datenaufbereitung	27
3.4	Die Datenauswertung	28
4	Ergebnisse	29
4.1	Vorstellung der Interviewpartner	29
4.2	Die persönliche Leistung aus Sicht der Beteiligten	30

4.2.1	Die persönliche Leistung als Strafe	30
4.2.2	Die Umsetzung der persönlichen Leistung in der Praxis.....	33
4.2.2.1	Die Perspektive des Jugendlichen	33
4.2.2.2	Die Perspektive des Sozialarbeiters	34
4.2.2.3	Die Perspektive des Arbeitgebers	35
4.2.3	Die Ausgestaltung der persönlichen Leistung in der Praxis	36
4.3	Die Zielgruppe der persönlichen Leistung	38
4.4	Optimierung der persönlichen Leistung	40
5	Schlussfolgerungen.....	42
5.1	Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung.....	42
5.2	Persönliches Fazit.....	44
6	Quellenverzeichnis	46
7	Anhang.....	49

Vorwort

Die Idee mich mit dem Thema der persönlichen Leistung als Sanktion im Schweizerischen Jugendstrafgesetz auseinanderzusetzen, entstand während meinem sechsmonatigen Praktikum, welches ich im Herbst 2012 bei der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft absolvieren durfte. Als Sozialpraktikantin war es in meiner Verantwortung, den Vollzug der unbedingten persönlichen Leistung zu organisieren und zu begleiten. Dabei hatte ich die Gelegenheit, mit den Jugendlichen, den Arbeitgebern sowie mit weiteren involvierten Personen (z.B. Bezugspersonen oder Beistände) in Kontakt zu treten. Die vielschichtigen Erfahrungen, welche ich während dem Praktikum sammeln konnte, regten mich dazu an, die Sinnhaftigkeit und die Wirkung der persönlichen Leistung aus einer kritischen Perspektive zu beleuchten.

Mein persönliches Interesse war es, die Perspektiven der Jugendlichen, der Jugendanwaltschaft sowie der Arbeitgeber zu erfassen und gegenüberzustellen. Dabei war es mir ein Bedürfnis, neue Erkenntnisse sowie mögliche Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Umsetzung und Ausgestaltung der pL in der Praxis zu generieren.

Für die Entstehung der vorliegenden Arbeit wurde ich von zahlreichen Personen unterstützt. An dieser Stelle möchte ich mich bei Frau Dr. Miryam Eser Davolio, für die hilfreiche und stets wertschätzende Begleitung während der Entstehung meiner Bachelor Thesis bedanken. Zudem möchte ich Felix, Reto und Herrn Buess meinen besonderen Dank für die interessanten und wertvollen Interviews aussprechen. Für das Lektorat und die Unterstützung in sämtlichen Bereichen bedanke ich mich bei Alexandra Fanara, Lukas Baumgartner sowie bei meinem Freund Michael Schmutz.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	<i>Abbildung</i>
Abs.	<i>Absatz</i>
Art.	<i>Artikel</i>
BL	<i>Basel-Landschaft</i>
bzw.	<i>beziehungsweise</i>
ebd.	<i>ebenda</i>
f.	<i>folgende</i>
Hg.	<i>Herausgeber</i>
JStG	<i>Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003</i>
KESB	<i>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</i>
pL	<i>persönliche Leistung</i>
StGB	<i>Schweizerisches Strafgesetzbuch, aktuelle, seit 2007 geltende Fassung</i>
aStGB	<i>StGB-Fassung vor 2007</i>
PA	<i>Persönlichkeitsabklärung</i>
vgl.	<i>vergleiche</i>
z.B.	<i>zum Beispiel</i>

1 Einleitung

Während die Anzahl der Jugendstrafurteile in der Schweiz zwischen den Jahren 1999 bis 2010 stetig zunahm, kann in den letzten beiden Jahren eine deutlich rückläufige Tendenz an Jugenddelikten und somit verordneten Sanktionen verzeichnet werden (vgl. Bundesamt für Statistik 2013: o.S.). Trotz abnehmender Fallzahlen werden das Thema der Jugenddelinquenz und die damit verbundenen Sanktionen in der Politik als auch in der Gesellschaft jedoch immer wieder thematisiert. Die Grundlage für die Sanktionierung straffälliger Kinder und Jugendlicher stellt dabei das Schweizerische Jugendstrafgesetz (JStG) dar, welches anfangs 2007 als eigenständiges Gesetz in Kraft getreten ist.

Obwohl die Umsetzung des Schweizerischen JStGs Aufgabe des Rechtssystems ist, übernimmt die Soziale Arbeit innerhalb eines Strafverfahrens zentrale Funktionen. Im Rahmen der Strafuntersuchung liegen die Schwerpunkte des sozialarbeiterischen Handelns einerseits bei Abklärungsarbeiten zur Person und andererseits beim Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und Strafen. Wegleitend für das Handeln der Sozialen Arbeit ist dabei der Artikel (Art.) 2 des Schweizerischen JStGs, welcher den Schutz und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen als Grundsatz festhält. Wie auch aus dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von „AvenirSocial“ hervorgeht, gehört es unter anderem zum Auftrag der professionellen Sozialen Arbeit, „Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren“ (vgl. Beck/Diethelm/Kerssies/Grand/Schmocker 2010: 6).

Aus den Statistiken der letzten zehn Jahren geht hervor, dass die persönliche Leistung (pL) als Sanktion im Schweizerischen JStG die am weitest häufigste ausgesprochene Strafe darstellt. Diese Tatsache lässt sich damit begründen, dass die pL wohl am besten den Anspruch erfüllt, eine erzieherische Wirkung zu erzielen (vgl. Güber/Hug/Schläfli 2007: 89). Trotzdem sind in der Literatur nur wenige Studien zu finden, welche sich spezifisch mit der Sinnhaftigkeit und der effektiven Wirkung der pL auseinandersetzen. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es deshalb, die Thematik der pL als Sanktion im Schweizerischen JStG aufzugreifen. Dabei soll in Bezug auf folgende Fragestellungen eine kritische Auseinandersetzung aus Sicht der Sozialen Arbeit stattfinden:

Inwiefern eignet sich die persönliche Leistung als Strafe bei Jugenddelikten?

Aufgrund welcher Kriterien wird die persönliche Leistung in der Praxis durch die Professionellen, die Arbeitgeber und die betroffenen Jugendlichen als sinnhaft beurteilt?

Die Verfasserin ist sich bewusst, dass im Rahmen dieser Bachelor Thesis keine repräsentative Datenerhebung möglich ist. Vielmehr ist es der Autorin ein Anliegen, individuelle Perspektiven beteiligter Personen in Bezug auf das Erleben der pL in der Praxis zu beleuchten. Die Resultate sollen als Gedankenanstoss dazu animieren, innovative Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung und Ausgestaltung der pL zu entwickeln und eine kritische Auseinandersetzung mit der Wirkung und der Sinnhaftigkeit dieser Sanktion anstossen. Es ist das Ziel, dass die Soziale Arbeit über den notwendigen Handlungsspielraum verfügt, um im Rahmen der pL optimal auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in sozial schwierigen Lebenslagen einzugehen und die Betroffenen gezielt zu unterstützen und zu fördern.

Die Grundstruktur der vorliegenden Arbeit ist durch eine Einleitung, einen Haupt- und einen Schlussteil gegeben. Der Hauptteil der Bachelor Thesis ist dabei im Wesentlichen in drei Kapitel gegliedert.

Im Kapitel zwei findet basierend auf ausgewählter Fachliteratur eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Strafe, dem Schweizerischen JStG sowie mit der pL statt. Dabei wird vertieft auf die Schlüsselbegriffe eingegangen, welche für das Verständnis der vorliegenden Arbeit relevant sind. Im Kapitel drei wird das methodische Vorgehen der qualitativ angelegten Untersuchung dargelegt. Die Verfasserin begründet dabei die wissenschaftliche Vorgehensweise und kommt anschliessend auf die Datenerhebungsmethode sowie auf die Datenaufbereitung und die Datenauswertung zu sprechen. Das Kapitel vier beinhaltet die Ergebnisse der durchgeführten Interviews. Die Erkenntnisse aus den einzelnen Befragungen werden gegliedert in verschiedene Themenkategorien präsentiert und mit ausgewählten Zitaten der interviewten Personen veranschaulicht.

Im fünften Kapitel werden die Resultate der empirischen Untersuchung hinsichtlich der zugrundeliegenden Fragestellungen diskutiert. Abschliessend folgt durch die Autorin ein persönliches Fazit zur Thematik der Arbeit.

2 Theoretischer Teil

Im nachfolgenden Kapitel werden die für das Verständnis der vorliegenden Arbeit notwendigen theoretischen Grundlagen erarbeitet. Als Erstes erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Strafe. In einem weiteren Teil wird auf die Geschichte sowie auf die Ausgestaltung des Schweizerischen JStG eingegangen. Abschliessend befasst sich die Autorin mit der pL als Sanktion im Schweizerischen JStG und stellt am Beispiel der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft (BL) einen Bezug zur praktischen Anwendung her.

2.1 Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Strafe

2.1.1 Definition „Strafe“

Der Begriff der Strafe wird in der Literatur ausgiebig diskutiert. Eine einheitliche Definition erweist sich jedoch aufgrund der Komplexität des Themas als schwierig. Beim Diskurs zum Thema Strafen müssen verschiedene Faktoren wie zum Beispiel der historische Kontext oder auch die persönlichen, kulturellen und religiösen Werte und Normen berücksichtigt werden.

Im Allgemeinen wird von einer Strafe gesprochen, wenn einem Menschen als Folge bzw. Reaktion auf ein normwidriges Verhalten ein Übel auferlegt wird (vgl. Hoerster 2012: 11). Schmidhäuser (2007: 40f.) spricht dann von einer Strafe, „wenn dem Bestraften das Übel deshalb auferlegt wird, weil er etwas getan hat, was er nicht hätte tun dürfen oder weil er etwas nicht getan hat, was er hätte tun sollen“. Somit ist die Strafe eine Rechtsfolge auf ein Verhalten, welches durch die richtende Instanz als gesetzeswidrig betrachtet wird.

Nach Hoerster (2012: 14) können drei Grundtypen von Strafen unterschieden werden: Die staatliche Strafe, die soziale Strafe und die religiöse Strafe. Im Zentrum der staatlichen Strafe stehen die Sicherung der sozialen Normen und damit die Bewahrung der sozialen Ordnung. Wie ein Blick auf die Geschichte zeigt, sind verbindliche Regeln und Normen für ein funktionierendes soziales menschliches Leben unabdingbar. Seit jeher dient deshalb die Strafe als Instrument, um die Einhaltung der sozialen Verhaltensnormen und somit das gemeinschaftliche Zusammenleben sicherzustellen (vgl. Stratenwerth 2004: 51f.). Die staatliche Strafe wird dabei als formelle Reaktion des Staates auf ein gesetzeswidriges Verhalten betrachtet.

Unter dem Begriff soziale Strafe werden Reaktionen aus der Gesellschaft auf ein unmoralisches Verhalten subsumiert. Dabei handelt es sich vorwiegend um Delikte, welche auf strafrechtlicher Ebene nicht verfolgt werden, jedoch gegen geltende Normvorstellungen verstossen. Im Gegensatz zur staatlichen Strafe umfasst die soziale Strafe Sanktionen informeller Art wie beispielsweise Tadel, Ablehnung oder Verachtung (vgl. Hoerster 2012: 15-17).

„Als religiöse Strafe kann man sehr allgemein eine Strafe bezeichnen, die von irgendwelchen ‚höheren‘, das heisst übernatürlichen Mächten den Menschen für ein bestimmtes Fehlverhalten auferlegt wird.“ (ebd.: 18) Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen religiösen Ausrichtungen existiert auch eine grosse Vielfalt an unterschiedlichen Formen und Praktiken der religiösen Strafe (vgl. ebd.: 18-21).

2.1.2 Straftheorien

Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, können durch eine Strafe unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Bereits seit der Antike beschäftigt sich die Menschheit mit der Frage nach dem Sinn und Zweck einer Strafe. Dabei haben sich im Laufe der Geschichte verschiedene Strafpraktiken entwickelt, welche jeweils durch das vorherrschende Menschen- und Weltbild geprägt waren. Mit der Zeit haben sich verschiedene Straftheorien zur Legitimierung des staatlichen Strafrechts herausgebildet (vgl. Schwarzenegger 2004: 22). In der Literatur wird grundsätzlich von zwei unterschiedlichen Straftheorien ausgegangen, welche nachfolgend beleuchtet werden.

Absolute Straftheorien

Nach der Auslegung der absoluten Straftheorien ist die Strafe ein Mittel zur Vergangenheitsbewältigung (vgl. ebd.: 23). Die absoluten Straftheorien sind ursachen- bzw. vergangenheitsorientiert und verfolgen das Ziel, Vergeltung und damit ausgleichende Gerechtigkeit zu erlangen. Nach dem Grundsatz „gestraft wird, weil etwas verbotenes getan wurde“, wird die Strafe losgelöst vom Erfolg betrachtet und ist lediglich darauf ausgerichtet, Vergeltung am Täter beziehungsweise (bzw.) der Täterin zu verüben (vgl. Schmidhäuser 2007: 20f.). Die Strafe übernimmt damit in der Anschauung der absoluten Straftheorien die Aufgabe einer ideellen Wiederherstellung des durch den Täter/die Täterin verletzten Rechts. Die Strafe als Reaktion auf eine Rechtsverletzung orientiert sich auch in der Ausgestaltung und im Strafmass ausschliesslich am Verbrechen. Auch wenn in der heutigen Zeit die Ausgestaltung der Strafe in den meisten Fällen losgelöst vom Delikt festgelegt wird, so orientiert sich insbesondere das Erwachsenenstrafrecht bei der Festlegung des Strafmasses

nach wie vor wesentlich an der Schwere der Tat und basiert somit auf der Ideologie der absoluten Straftheorien (vgl. Schwarzenegger 2004: 23).

Relative Straftheorien

Den Gegenpol zu den absoluten Straftheorien bilden die relativen Straftheorien, welche ziel- und zukunftsorientiert sind. Die relativen Straftheorien verfolgen dabei das Ziel, dass durch die Bestrafung der Täter und Täterinnen zukünftige Verbrechen verhindert werden. Die relativen Straftheorien werden deshalb auch als präventive Straftheorien bezeichnet (vgl. Schmidhäuser 2007: 20-23). Beim Präventionsgedanken wird dabei zwischen positiver und negativer Spezial- bzw. Generalprävention unterschieden. Während die Spezialprävention ausschliesslich täterbezogen ist, so richtet sich die Generalprävention in ihrer Wirkung an die Gesellschaft. Durch die positive spezialpräventive Ausrichtung soll der Täter/die Täterin resozialisiert und somit zu einem besseren Mitglied der Gesellschaft werden. Der Ansatz der negativen Spezialprävention verfolgt hingegen das Ziel, den Täter/die Täterin durch die Zufügung eines Übels vor weiteren Straftaten abzuhalten und ihm/ihr somit einen „Denkzettel“ zu verpassen. Bei der negativen Generalprävention steht die abschreckende Wirkung auf potentielle Täter/Täterinnen in der Gesellschaft im Vordergrund. Die positive Generalprävention richtet sich in der Wirkung an gesetzestreue Personen und hat zum Ziel, konformes Verhalten zu fördern (vgl. Schwarzenegger 2004: 23).

Eine Mischform der relativen und absoluten Straftheorien stellt die restaurative Strafrechtspflege dar. Durch ein mediatives Verfahren soll mit allen betroffenen Personen eine gemeinsame Bewältigung der Tatfolgen stattfinden, sowie zukunftsorientierte Lösungen wie beispielsweise eine Wiedergutmachungsvereinbarung erarbeitet werden. Gleichzeitig wird der Täter oder die Täterin mit den direkten Auswirkungen seines Handelns beim Opfer konfrontiert, wodurch eine Beschämung stattfindet (vgl. ebd.: 23).

Straftheorien

Absolute Straftheorien

Vergeltung
Sühne
Ausgleichende Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

<i>Spezialprävention</i>	<i>Generalprävention</i>	
<i>Negative Denkwort</i>	<i>Positive Resozialisierung</i>	<i>Negative Abschreckung</i>
		<i>Positive Normbekräftigung</i>

Wirkung auf Täter

Wirkung auf Gesellschaft

Restaurative Strafrechtspflege

Täter-Opfer-Ausgleich
Wiedergutmachung

Abb. 1: Übersicht der Straftheorien (In Anlehnung an: Schwarzenegger 2004: 23).

2.1.3 Die Wirkung von Strafen bei Kindern und Jugendlichen

Aus der Fachliteratur geht hervor, dass eine Strafe nicht immer die erwünschte bzw. die erwartete Wirkung mit sich bringt. Im Folgenden wird gestützt auf die Ausführungen von Aebersold (2011: 52-57) darauf eingegangen, was eine Sanktion bei Kindern und Jugendlichen auslösen kann und welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um bei den Betroffenen eine positive Wirkung zu erzielen.

Gemäss Aebersold (2011: 53) sollte eine Strafe den Kindern und Jugendlichen klare Grenzen deutlich machen und sie dazu anregen, sich mit dem eigenen delinquenten Handeln auseinanderzusetzen. Damit dieser innere Prozess stattfindet, muss eine Strafe als unangenehme Auswirkung auf ein Fehlverhalten emotional spürbar sein, was bedingt, dass die Betroffenen für die verordnete Strafe empfindlich sind. Gelingt es der bestraften Person, den durch die Bestrafung ausgelösten inneren Konflikt positiv zu bewältigen, so kann es zu einer Einsicht über das Fehlverhalten und bestenfalls zu einer Verhaltensänderung führen. Ausschlaggebend sind somit die Auseinandersetzung und die Bewältigung des bestraften Verhaltens.

Nebst einer konstruktiven Bearbeitung des bestraften Verhaltens ist es für eine nachhaltige Wirkung der Sanktion notwendig, dass die Kinder und Jugendlichen über mögliche Verhaltensalternativen verfügen, auf welche sie gegebenenfalls zurückgreifen können. Deshalb erscheint es als immens wichtig, dass die Betroffenen im Rahmen der Bestrafung dabei unterstützt werden, ihren Handlungsspielraum zu erweitern und ihre

Wahlmöglichkeiten zu erhöhen, damit sie nicht auf unerwünschte Copingstrategien zurückgreifen müssen. Denn oftmals verfügen Kinder und Jugendliche nicht über die notwendigen Werkzeuge, um ihre Bedürfnisse auf erlaubte Art und Weise zu befriedigen (vgl. ebd.: 53).

Erleben Kinder und Jugendliche die Bestrafung als Abwertung ihrer Person oder ist für sie der Grund für die Sanktionierung nicht nachvollziehbar, so kann dies zu negativen Emotionen führen. Oftmals wirken sich solche frustrierenden Erfahrungen in einer ablehnenden oder ausweichenden Haltung gegenüber der Strafinstanz aus. Dabei vermindert sich die Möglichkeit, ein non-konformes Verhaltensmuster zu durchbrechen, wodurch die Gefahr besteht, dass sich das Fehlverhalten verfestigt (vgl. ebd.: 56).

Nach Aebersold (2011: 54) ist es deshalb wichtig, dass für die Täter und Täterinnen die Strafen transparent und nachvollziehbar sind. Denn nur wenn die Betroffenen in der Lage sind, das Verfahren zu verstehen und die Bestrafung nachzuvollziehen, können sie zur Einsicht kommen. Den Kindern und Jugendlichen muss zudem durch die zuständige Person vermittelt werden, dass sie trotz des Delikts als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft ernstgenommen und geschätzt werden, was wichtig ist für ihr Selbstwertgefühl.

Damit die Strafe ihre Wirkung nicht verliert, muss sie zeitnah auf das non-konforme Verhalten stattfinden, denn „Kinder leben stärker als Erwachsene im Moment“ (ebd.: 54). Ist aufgrund des zu grossen zeitlichen Abstandes die emotionale Verbindung zwischen Delikt und Bestrafung für Kinder und Jugendliche nicht mehr vorhanden, so können sie die Sanktionierung als persönliche Abwertung erleben. Ein weiterer Faktor welcher die Wirkung einer Strafe massgeblich beeinflusst, ist die konsequente Reaktion auf ein normwidriges Verhalten. Analog zu jedem Normverstoss sollte somit gegenüber den Kindern und Jugendlichen die klare Botschaft vermittelt werden, dass das gezeigte Verhalten nicht tolerierbar ist. Bei einer inkonsequenten Reaktion auf ein Fehlverhalten besteht die Gefahr, dass durch die bestrafte Personen lediglich eine temporäre Verhaltensanpassung und somit keine nachhaltige Verhaltensänderung stattfindet (vgl. ebd.: 55).

2.2 Das Schweizerische Jugendstrafrecht bzw. Jugendstrafgesetz

Das Schweizerische JStG welches im Juni 2003 verabschiedet wurde und seit dem 1. Januar 2007 als eigenständiges Gesetz in Kraft ist, regelt das materielle Jugendstrafrecht der Schweiz und bietet die Entscheidungsgrundlage für die strafrechtliche Reaktion auf Jugenddelikte. Zuvor war das JStG in den Art. 82-99 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) verankert. Die Geschichte des Jugendstrafrechts als Sonderstrafrecht in der Schweiz ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung noch jung, da seine Entwicklung erst im Laufe des 20. Jahrhunderts stattfand (vgl. Aebersold 2011: 3).

Nachfolgend wird auf die Entstehungsgeschichte, die Prinzipien und die für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte des Schweizerischen Jugendstrafrechts bzw. JStGs eingegangen.

2.2.1 Die Entstehung des Schweizerischen Jugendstrafrechts

Bereits im Mittelalter, vor der Einführung des selbständigen Jugendstrafrechts, wurden Kinder und Jugendliche für Delikte strafrechtlich anders behandelt als Erwachsene. Zwar wurden dieselben Strafen eingesetzt, aufgrund des jugendlichen Alters fand jedoch oftmals eine Strafmilderung oder sogar ein Straferlass statt. In Folge von Kriegen und sozialen Veränderungen gegen Ende des Mittelalters, welche in der Bevölkerung eine grosse Unruhe und Armut hervorriefen, nahmen die Kriminalität sowie auch die Jugenddelinquenz stark zu. Trotz der immer härteren Bestrafung für delinquentes Verhalten, konnte keine Verbesserung der aktuellen Situation beobachtet werden (vgl. ebd.: 58f.).

Schon bald wurde erkannt, dass Kinder und Jugendliche in verschiedenen Altersgruppen strafrechtlich unterschiedlich behandelt werden müssen. Erst mit der Aufklärung fand jedoch eine Humanisierung des Strafrechts statt, wodurch Leibes- und Todesstrafen zurückgedrängt wurden und neue Arten von Strafen im stationären Kontext (Zuchthäuser) Einzug fanden. Auch in der Schweiz setzte sich der Gedanke der Anstaltserziehung nach und nach durch, wodurch Waisen- und Armenhäuser durch Armenerziehungsanstalten ersetzt wurden. Dabei stand die Idee im Vordergrund, dass delinquente Kinder und Jugendliche durch Erziehung und Zwang zur Arbeit auf den richtigen Weg zurückgeführt werden können. Selbst im 19. Jahrhundert existierte jedoch in den verschiedenen Kantonen noch keine einheitliche Handhabung in Bezug auf die Methoden, um delinquenten Kindern und Jugendlichen „Gerechtigkeit“ zu lehren (vgl. ebd.: 60-63).

Aufgrund von neuen geistigen und sozialen Strömungen fand um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert ein wichtiger Wandel in der Entwicklung hin zu einem selbständigen Jugendstrafrecht statt. Durch die Neubewertung der Kindheit und Jugend wurde dieser

Lebensphase eine neue Bedeutung in der Gesellschaft beigemessen. Insbesondere konnte durch neue Erkenntnisse in der Pädagogik und in der Entwicklungspsychologie ein wichtiger Grundstein für die strafrechtliche Neuorientierung geschaffen werden. Dabei wurde nebst den bestrafenden Sanktionen der Fokus auf fürsorgerische Massnahmen gelegt. Im Rahmen der Jugendgerichtsbewegung wurde in ganz Europa für straffällige Kinder und Jugendliche ein eigenes, vom Erwachsenenstrafrecht losgelöstes, Sonderrecht gefordert (vgl. ebd.: 63-65).

Auch in der Schweiz waren die Forderungen der Jugendgerichtsbewegung spürbar. 1942 trat schliesslich das gesamtschweizerische StGB in Kraft, welches in den Art. 82-99 das Jugendstrafrecht als erzieherisch motiviertes Täterstrafrecht regelte. Im damals neuen Schweizerischen Jugendstrafrecht wurden Kinder (6- bis 14-jährige) und Jugendliche (15- bis 18-jährige) durch zwei ähnlich ausgestaltete parallele Strafsysteme behandelt. Abhängig vom Delikt konnte entweder eine Strafe als Erziehungsmittel oder eine Massnahme angeordnet werden (vgl. ebd.: 65-69).

Durch die Teilrevision der jugendstrafrechtlichen Bestimmungen Ende der 1960er Jahre entstand die Möglichkeit, eine Strafe und eine Massnahme gleichzeitig auszusprechen. Zudem wurde der Sanktionenkatalog betreffend den Strafen und Massnahmen erweitert. Unter anderem wurde bei den Strafen die Arbeitsleistung als neues Mittel im Gesetz eingeführt (vgl. ebd.: 70f.).

Aufgrund der dringend notwendigen Revision des allgemeinen Teils des StGB, wurde das Jugendstrafrecht als Teil des StGB in der Revision mitberücksichtigt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass das Jugendstrafrecht zukünftig in einem eigenen Gesetz verankert werden soll. Auf der Grundlage eines Vorentwurfs aus dem Jahr 1986 wurde das Jugendstrafrecht weiter ausgearbeitet und schliesslich 2003 verabschiedet. Anfangs Januar 2007 trat das Gesetz in Kraft (vgl. ebd.: 74f.).

2.2.2 Prinzipien des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes

Das Schweizerische JStG ist für Kinder und Jugendliche, welche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr eine strafbare Handlung begehen, anwendbar (vgl. Art. 3, Abs. 1 JStG). Bei Kindern, welche das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, erfolgt eine Prüfung möglicher Schutzmassnahmen auf dem zivilrechtlichen Weg durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Nach der Erreichung der Volljährigkeit gilt das Erwachsenenstrafrecht (vgl. Aebersold 2011: 111f.).

Die Grundidee des Schweizerischen JStGs ist, dass die Erziehung vor der Strafe kommt. Durch die Ausrichtung am Erziehungsgedanken wird das Schweizerische Jugendstrafrecht deshalb auch als Erziehungsstrafrecht betrachtet. Nebst dem erzieherischen Aspekt wird in Art. 2 des JStGs zudem der Schutzgedanke hervorgehoben. Dadurch wird verdeutlicht, dass im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht die tatvergeltende Strafe, sondern vielmehr die individuelle Unterstützung der persönlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Zentrum steht (vgl. ebd.: 109f.). Trotz eines dualistischen Sanktionssystems, in welchem Strafen und Massnahmen parallel verordnet werden können, hat die Abklärung der Massnahmenbedürftigkeit erste Priorität (vgl. ebd.: 93).

Aufgrund der Orientierung an der Persönlichkeit des Täters oder der Täterin und weniger an den strafbaren Handlungen, gilt das Schweizerische Jugendstrafrecht als ausgeprägtes Täterstrafrecht. Somit ist für die Verordnung einer Strafe und/oder einer Schutzmassnahme eine ausführliche Persönlichkeitsabklärung (PA) erforderlich.

2.2.3 Sanktionen

Im Strafrecht werden mit dem Begriff Sanktionen die Rechtsfolgen einer Straftat oder eines Vergehens beschrieben (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Sanktion>). Im Schweizerischen JStG wird dabei zwischen Schutzmassnahmen und Strafen unterschieden. Die verschiedenen Sanktionen werden im Folgenden erläutert und sind in der Abbildung (Abb.) 2 dargestellt.

2.2.3.1 Schutzmassnahmen

Gemäss dem Schweizerischen JStG können Schutzmassnahmen neben einer Strafe angeordnet werden. Kann jedoch aufgrund mangelnder Schuldfähigkeit keine Strafe ausgesprochen werden oder wirkt sich eine Strafe kontraproduktiv auf die Massnahme aus, so ist die Verfügung einer Schutzmassnahme auch separat möglich. Die Anordnung einer Schutzmassnahme orientiert sich dabei nicht am Verschulden, sondern berücksichtigt die individuellen pädagogischen, psychologischen und medizinischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Im Folgenden werden die im Schweizerischen JStG definierten Schutzmassnahmen kurz erläutert (vgl. Aebersold 2011: 120-123).

Nach Art. 12 im Schweizerischen JStG handelt es sich bei der *Aufsicht* um eine Person oder eine Stelle, welche den Erziehungsberechtigten beratend und begleitend zur Seite steht. Das Ziel ist es, das vorhandene Erziehungssystem zu stärken und zu unterstützen. In der Praxis erfolgt die Aufsicht in der Regel in Form einer sozialpädagogischen Familienbegleitung, welche einen regelmässigen Austausch mit der Familie pflegt (vgl. JStG Art. 12).

Erweist sich eine Aufsicht als nicht ausreichend und besteht aufgrund eines erzieherischen Defizits eine mögliche Gefährdung, welcher die Erziehungsberechtigten nicht adäquat begegnen können, so kann gemäss Art. 13 des Schweizerischen JStGs eine *persönliche Betreuung* angeordnet werden. Dabei wird die Verantwortung für das Kind oder für den Jugendlichen/die Jugendliche durch die Behörde an eine ausgewählte Person übertragen. Falls notwendig können der beauftragten Person bestimmte Befugnisse, wie zum Beispiel (z.B.) eine medizinische oder therapeutische Behandlung in die Wege zu leiten, erteilt werden. Somit kann eine persönliche Betreuung eine Einschränkung des elterlichen Sorgerechts zur Folge haben (vgl. Aebersold 2011: 137-140).

Leiden Kinder oder Jugendliche unter psychischen Störungen, sind sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder liegt eine Abhängigkeitsproblematik vor, ist die Anordnung einer *Ambulanten Behandlung* möglich. Bei einer Ambulanten Behandlung stehen vor allem pathologische und nicht erzieherische Defizite im Vordergrund, weshalb diese Massnahme auch mit anderen Schutzmassnahmen kombiniert werden kann (vgl. JStG Art. 14).

Bei der *Unterbringung* nach Art. 15 des Schweizerischen JStGs werden die Kinder und Jugendlichen aus ihrer Herkunftsfamilie herausgenommen und bei Privatpersonen oder in einer geeigneten Einrichtung platziert. Die Platzierung kann dabei sowohl in einer offenen, halboffenen als auch in einer geschlossenen Form stattfinden. Als stationäre Schutzmassnahme ist die Unterbringung ein einschneidendes Ereignis und erfordert in jedem Fall ein medizinisches oder psychologisches Gutachten, sowie den Entscheid des Jugendgerichts (vgl. Aebersold 2011: 144-148).

2.2.3.2 Strafen

Die Anordnung einer Strafe setzt ein schuldhaftes Handeln der Kinder und der Jugendlichen voraus. Grundsätzlich orientiert sich das Strafmass nach der Schwere der Tat. Nach Art. 21 im Schweizerischen JStG hat die Behörde jedoch die Möglichkeit, aufgrund besonderer Gegebenheiten eine Strafbefreiung oder Strafmilderung zu erlassen. Bei den Strafen sieht das Schweizerische JStG bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren eine mildere Bestrafung durch einen Verweis oder eine pL bis 10 Tage vor. Bei diesen Sanktionen steht die Erziehungsstrafe mit Warncharakter im Vordergrund. Erst ab dem 15. Lebensjahr können alle der nachfolgend beschriebenen Sanktionen des Schweizerischen JStGs zur Anwendung kommen (vgl. ebd.: 123-128).

Der *Verweis* steht im Sinne einer Warnstrafe und zieht keine direkten Folgen für die Kinder oder die Jugendlichen nach sich. Verweise werden dann ausgesprochen, wenn davon

ausgegangen wird, dass die Betroffenen durch die mahnende Wirkung des Verweises von erneuten delinquenten Handlungen abgehalten werden können. Ein Verweis kann auch mit einer Probezeit und bestimmten Weisungen oder Auflagen verknüpft werden (vgl. Art. 22 JStG).

Bei der *persönlichen Leistung* handelt es sich um einen Arbeitseinsatz. In der Regel erfolgt die Arbeitsleistung in öffentlichen oder gemeinnützigen Betrieben, kann jedoch auch zu Gunsten der/des Geschädigten oder in Form einer Kursteilnahme angeordnet werden. Die pL verfolgt den Gedanken einer Wiedergutmachung und setzt somit einen aktiven Einsatz der Kinder und Jugendlichen voraus (vgl. Art. 23 JStG).

Die *Busse* ist eine Geldstrafe, welche für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr vorgesehen ist. Der Betrag darf 2'000 Franken nicht überschreiten und muss den persönlichen finanziellen Verhältnissen der Jugendlichen angepasst werden. Diese Form der Bestrafung hat nur dann eine pädagogische Wirkung, wenn die Jugendlichen aus selbständig erwirtschafteten finanziellen Mittel für die Busse aufkommen müssen (vgl. Art. 24 JStG).

Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs können Jugendliche aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens mit einem *Freiheitsentzug* von höchstens einem Jahr bestraft werden. Als Verbrechen und Vergehen werden Straftaten verstanden, welche laut StGB mindestens mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht sind. Ab Vollendung des 16. Altersjahrs ist bei besonders schweren Verbrechen zudem eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren möglich. Die Freiheitsstrafe sollte aufgrund von möglichen negativen Wirkungen für Jugendliche nur als letzte Möglichkeit zum Einsatz kommen (vgl. Art. 25 JStG).

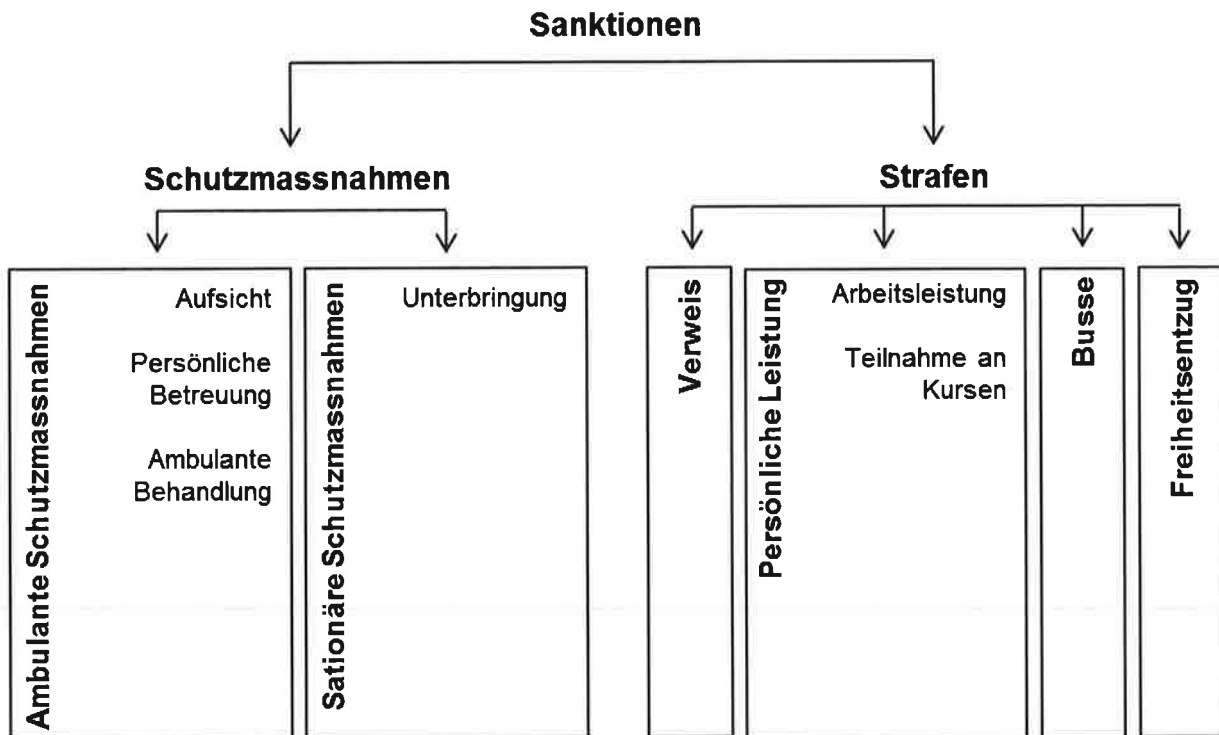


Abb. 2: Sanktionen im Schweizerischen Jugendstrafgesetz (eigene Darstellung)

2.3 Die persönliche Leistung

Durch die Teilrevision des StGBs im Jahre 1971 wurde im Sanktionenkatalog die Arbeitsleistung als neue Strafe ins Gesetz aufgenommen (siehe Kapitel 2.2.1). Im alten Strafgesetzbuch (aStGB) war das neue Instrument jedoch nur sehr rudimentär geregelt. In der Folgezeit fand diese neue Sanktion dennoch breite Anwendung in der Praxis und wurde zu der am häufigsten ausgesprochenen Strafe. Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen JStGs im Jahr 2007 wurde die Arbeitsleistung unter der neuen Bezeichnung „persönliche Leistung“ mit ausführlichen Bestimmungen im Art. 23 des Schweizerischen Jugendstrafrechts aufgeführt (vgl. Gürber/Hug/Schläfli 2007: 87f.).

Die pL bildet das Gegenstück zur gemeinnützigen Arbeit im Erwachsenenstrafrecht (Art. 37 StGB). Dabei leisten Kinder und Jugendliche die pL in Form eines Arbeitseinsatzes oder im Rahmen einer Teilnahme an ausgewählten Kursen. Auf Letzteres wird jedoch in der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen, da die pL in Form eines Arbeitseinsatzes im Fokus der vorliegenden Arbeit steht.

Nachfolgend wird auf die Ausgestaltung der pL näher eingegangen und am Beispiel der Jugendanwaltschaft BL ein Bezug zur Anwendung in der Praxis hergestellt.

2.3.1 Inhalt der persönlichen Leistung

Der Inhalt der neu geregelten pL ist im Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen JStGs wie folgt definiert:

Der Jugendliche kann zu einer persönlichen Leistung zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfebedürftigen Personen oder des Geschädigten mit deren Zustimmung verpflichtet werden.

In der Regel erbringen die straffälligen Kinder und Jugendlichen ihren Arbeitseinsatz zu Gunsten der Allgemeinheit in Form von Küchendienst oder ähnlichen Aufgaben in sozialen Einrichtungen. Desweiteren können die Kinder und Jugendlichen auch für Arbeiten zur Pflege von öffentlichen Anlagen wie z.B. Gärten, Parks oder Spazierwegen in Städten und Gemeinden eingesetzt werden (vgl. Gürber/Hug/Schläfli 2007: 88). Es kann sich jedoch auch um Einsätze handeln, welche von sozialen Institutionen wie z.B. der Caritas organisiert werden. Dabei leisten die Kinder und Jugendlichen Arbeiten für Bergbauern, für den Schutz und die Reinigung der Umwelt oder für den Unterhalt von Wanderwegen (vgl. Caritas-Bergeinsatz o.J.). Die pL zu Gunsten des Opfers erfordert sowohl von der urteilenden Behörde als auch von den Opfern bzw. den Geschädigten eine ausdrückliche Zustimmung. Dabei ist beispielsweise denkbar, dass Kinder und Jugendliche aufgrund von Sprayereien oder anderen Sachbeschädigungen den angerichteten Schaden durch Reinigungs- oder Reparaturarbeiten beheben.

Neuerdings ist nebst der Arbeitsleistung nach Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen JStGs die pL gemäss Art. 23 Abs. 2 des Schweizerischen JStGs auch in Form einer Teilnahme an Kursen oder an Freizeitprogrammen möglich. Dabei kann es sich um offene Veranstaltungen wie beispielsweise Verkehrsunterricht, als auch um gezielte Täterprogramme wie z.B. Anti-Aggressivitäts-Trainings handeln (vgl. Aebersold 2011: 171f.).

2.3.2 Wirkung der persönlichen Leistung

Nach der Auslegung des Schweizerischen JStGs soll die pL eine erzieherische Wirkung erzielen und von den Kindern und Jugendlichen als sinnvoll empfunden werden. Deshalb ist es wichtig, dass die zu leistende Arbeit optimal ausgestaltet ist und dem Alter wie auch den individuellen Fähigkeiten der Kindern und Jugendlichen entspricht.

Nebst dem erzieherischen Aspekt enthält die pL auch Elemente der Wiedergutmachung. Durch eine sozial wertvolle und sinnvolle Leistung erhalten Täter und Täterinnen die Möglichkeit, ihre begangene Straftat wieder auszugleichen. Die pL erfordert von den Kindern und Jugendlichen, dass sie Verantwortung für ihr strafbares Handeln übernehmen und symbolisch den angerichteten Schaden durch ihren Arbeitseinsatz wiedergutmachen (vgl. Gürber/Hug/Schläfli 2007: 89).

Die pädagogische Wirkung der pL wird hervorgehoben, indem seitens der Betroffenen ein aktiver Einsatz verlangt und die Strafe nicht lediglich passiv erduldet wird (vgl. Aebersold 2011: 169f.). Da die Täter und Täterinnen für das Erbringen der Arbeitsleistung einen Teil ihrer freien Zeit opfern müssen und für den Einsatz nicht entschädigt werden, entfaltet die pL zudem einen strafenden Charakter.

2.3.3 Dauer der persönlichen Leistung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Altersjahrs befinden sich in der Regel noch in der obligatorischen Schulzeit, weshalb es nicht zweckmässig wäre, sie aufgrund einer pL für längere Zeit aus dem Klassenverband herauszureissen. Deshalb kann bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren höchstens eine pL von zehn Tagen angeordnet werden, wobei die Regelungen über jugendliche Arbeitnehmer in Art. 30 des Arbeitsgesetzes berücksichtigt werden müssen (vgl. Gürber/Hug/Schläfli 2007: 89).

Bei Jugendlichen, welche zur Zeit des Delikts das 15. Lebensjahr vollendet haben, kann eine pL mit einer Dauer von bis zu drei Monaten angeordnet werden (Art. 23 JStG). Die Behörde kann die Jugendlichen zudem dazu verpflichten, sich während der Dauer der Strafe an einem bestimmten (Arbeits-)Ort aufzuhalten. Dadurch wird die elterliche Sorge in Bezug auf die Obhut vorübergehend eingeschränkt (vgl. ebd.: 89).

Die Tagessätze der pL sind im Schweizerischen JStG nicht ausdrücklich geregelt. Je nach Kanton variieren die Tagesleistungen deshalb zwischen vier und acht Stunden (vgl. Aebersold 2011: 172).

2.3.4 Folgen bei Nichterbringung der persönlichen Leistung

Kinder und Jugendliche, welche die pL nicht fristgemäss oder nur mangelhaft erbracht haben, werden durch die Behörde (Jugend-anwaltschaft) unter Ansetzung einer letzten Frist gemahnt. Zeigt die Mahnung keine Wirkung, dann unterscheiden sich die Folgen je nach dem Alter.

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, welche sich auf die Mahnung nicht melden, können dazu verpflichtet werden, die ausgesprochene pL unter der direkten Aufsicht der Vollzugsbehörde zu verrichten.

Jugendliche ab 15 Jahren können bei nicht erbrachter Leistung durch die urteilende Behörde zu einer Ersatzstrafe, wie Busse oder Freiheitsentzug verurteilt werden. Die Umwandlung in einen Freiheitsentzug ist jedoch nur dann möglich, wenn die zuvor angeordnete pL mehr als zehn Tage beträgt (vgl. ebd.: 173).

2.3.5 Die persönliche Leistung im Kanton Basel-Landschaft

Nachfolgend wird die Jugendanwaltschaft BL kurz vorgestellt und auf die Organisation sowie den Ablauf bei einer pL eingegangen. Abschliessend folgt eine Zusammenstellung wichtiger Fakten und Zahlen zur pL im Kanton BL.

2.3.5.1 Die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft

Die Jugendanwaltschaft BL ist Teil der Sicherheitsdirektion Baselland und befindet sich in Liestal. Sie ist zuständig für die Untersuchung von strafbaren Handlungen bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr, für die Abklärung zur Person, die Massnahmenplanung, den Massnahmenvollzug, die richterliche Beurteilung und die allfällige Anklageerhebung vor dem Jugendgericht. Dabei steht nicht die Strafe im Vordergrund, sondern – gestützt auf Art.2 des Schweizerischen JStG – der Schutz und die Erziehung der Betroffenen und damit die Hilfe und Motivation zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung. Darüber hinaus ist die Jugendanwaltschaft BL in Kooperation mit weiteren professionellen Partnern und Partnerinnen im Hilfesystem auch präventiv im Gewalt- und Suchtbereich tätig. Die Jugendanwaltschaft BL umfasst insgesamt vier Bereiche (Richterlicher Bereich, Untersuchungsbereich, Sozialbereich und Kanzlei) und beschäftigt zurzeit 18 Mitarbeitende (vgl. Faust 2010: o.S.).

Das sozialarbeiterische Handeln auf der Jugendanwaltschaft BL beinhaltet einerseits Abklärungsarbeiten im Rahmen der Strafuntersuchung und andererseits den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und Strafen. Im Rahmen der Strafuntersuchung klären die Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft BL die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Täter und Täterinnen ab. Sofern sich Schutzmassnahmen aufdrängen, müssen diese sodann geplant und allenfalls bereits vorsorglich umgesetzt werden. Durch die Individualprävention sollen die Kinder und Jugendlichen darin unterstützt werden, ihr Risikoverhalten zu überprüfen, mit neuen Möglichkeiten zu experimentieren und damit das Risiko eines erneuten Delinquierens zu reduzieren oder gar zu verhindern.

2.3.5.2 Organisation und Ablauf

Die straffälligen Kinder und Jugendlichen erhalten entweder an einer mündlichen Entscheidungseröffnung durch den fallführenden Jugendanwalt/die fallführende Jugendanwältin oder per Post in Form eines Strafbefehls¹ mitgeteilt, zu wie vielen Tagen pL sie verurteilt werden. Dabei wird gegebenenfalls auch erwähnt, wie viele Tage unbedingt und bedingt² vollziehbar sind. Im Schreiben werden die Kinder und Jugendlichen angewiesen, sich innert der angegebenen Frist zwecks Vereinbarung des Arbeitsortes und der Termine beim Sozialbereich der Jugendanwaltschaft BL zu melden.

Nach erfolgtem Telefonat, in welchem die Arbeitstermine sowie der Arbeitsort besprochen wurden, kontaktiert der Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin einen ausgewählten Arbeitgeber, wobei angefragt wird, ob die Kinder und Jugendlichen an diesen Terminen vermittelt werden können. Die Kinder und Jugendlichen erhalten anschliessend ein Schreiben („*Verpflichtung zur persönlichen Leistung*“)³ von der Jugendanwaltschaft BL, in welchem die Adresse des Arbeitsortes, die genauen Daten und die Arbeitszeiten festgehalten sind. Ebenfalls wird vermerkt, was die Kinder und Jugendlichen für den Arbeitseinsatz mitbringen müssen und wo sie sich melden sollen. Dieses Schreiben wird mit einem zusätzlichen Rückmeldeformular auch dem Arbeitgeber zugestellt. Auf dem Rückmeldeformular kann der Arbeitgeber anhand von zwei Kreuzen festhalten, wie der Betroffene/die Betroffene gearbeitet hat und ob er/sie zur pL erschienen ist. Sofern der Arbeitseinsatz reibungslos verlaufen ist, erhält die Jugendanwaltschaft BL innerhalb von zwei Wochen nach dem letzten Arbeitstag der pL vom Arbeitgeber das ausgefüllte Rückmeldeformular. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Strafe betreffend der unbedingten pL für die Kinder und Jugendlichen abgeschlossen. Kinder und Jugendliche, welche gemäss Rückmeldung des Arbeitgebers eine ungenügende pL erbracht haben, müssen den Arbeitseinsatz teilweise oder vollständig wiederholen.

Melden sich die Betroffenen nicht und kann davon ausgegangen werden, dass sie den Strafbefehl erhalten haben, so wird ein Mahnschreiben mit einer neuen Frist von einer Woche versendet. Falls sie sich trotz schriftlicher Mahnung nicht bei der Jugendanwaltschaft BL melden, werden sie vorgeladen. Dabei soll im Vorladungsgespräch geklärt werden, welche Unterstützung notwendig ist, damit die pL erbracht werden kann. Kinder und Jugendliche, welche der Vorladung nicht Folge leisten, werden der Jugendanwaltschaft BL in der Regel polizeilich zugeführt.

¹ Strafbefehl kann im Anhang eingesehen werden.

² Auf die bedingte pL wird in der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen.

³ Schreiben „*Verpflichtung zur persönlichen Leistung*“ kann im Anhang eingesehen werden.

Erhält die Jugendanwaltschaft BL die Meldung eines Arbeitgebers, dass der/die Betroffene nicht zur Arbeit erschienen ist, so wird mit diesen telefonisch Kontakt aufgenommen. Es wird nachgefragt, weshalb der Arbeitseinsatz nicht erfolgt ist. Wenn möglich, wird der/die Betroffene nochmals an denselben Arbeitsort vermittelt. In solchen Fällen wird darauf Wert gelegt, dass die Kinder und Jugendlichen selbst am Arbeitsort anrufen und begründen, weshalb sie ferngeblieben sind und selbständig neue Termine für den Arbeitseinsatz vereinbaren.

Stellt sich heraus, dass trotz verschiedenster Versuche der Vollzug der pL nicht möglich ist, so wird das weitere Vorgehen mit dem Verfahrensleiter/der Verfahrensleiterin besprochen. Dabei wird auch überprüft, ob die pL womöglich keine geeignete Strafe ist. Falls die Durchführung der pL bei anderen Arbeitgebern nicht möglich ist, können männliche Kinder und Jugendliche zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung an das Wohn- und Werkheim Dietisberg vermittelt werden. Ist die Durchführung der pL auch nach mehreren Versuchen nicht möglich, so kann die Strafe in Busse oder Freiheitsentzug umgewandelt werden. In seltenen Fällen wird die pL sistiert.

Trotz des standardisierten Ablaufs werden durch die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft BL auch individuelle, auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zugeschnittene Lösungen erarbeitet und umgesetzt.

2.3.5.3 Fakten und Zahlen

Die Jugendanwaltschaft BL hat in den letzten beiden Jahren durchschnittlich 280 Kinder und Jugendliche zu einer pL verpflichtet. In ungefähr 100 dieser Fälle waren die Betroffenen unter 15 Jahre alt. Die pL wird in circa einem Drittel aller Fälle ausgesprochen und stellt somit die am häufigsten verordnete Strafe im Schweizerischen JStG dar. Die durchschnittliche Dauer der pL beträgt in der Regel zwischen zwei und sieben Tagen. Zwischen den Geschlechtern lassen sich im Vergleich zu anderen Sanktionen keine Unterschiede feststellen. Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Kindern und Jugendlichen beträgt ungefähr 1:4 bis 1:6.

Die genaue Rückfallquote lässt sich aufgrund von bedingt ausgesprochenen pL und längeren Bewährungsphasen nur schwer eruieren. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass weniger als 10% der Kinder und Jugendlichen rückfällig werden. In weniger als 3% aller Fälle findet eine Umwandlung der pL in eine Busse und/oder Freiheitsstrafe statt.

Aus der Abbildung drei können die Fallzahlen zwischen den Jahren 1999 und 2012 aufgeteilt in die verschiedenen Sanktionen des Schweizerischen JStGs entnommen werden. Die Grafik zeigt, dass während dem Zeitraum 1999 bis 2010 eine deutliche Zunahme an

verordneten Sanktionen von knapp 12'000 auf über 16'000 Fälle verzeichnet werden konnte. Seit dem Jahr 2011 ist hingegen ein rückläufiger Trend feststellbar. Über den gesamten Zeitraum betrachtet, wurde die Sanktion der pL in ungefähr einem Drittel aller Fälle ausgesprochen, gefolgt vom Verweis und der Busse, welche zusammen circa 50% aller Sanktionen ausmachen.

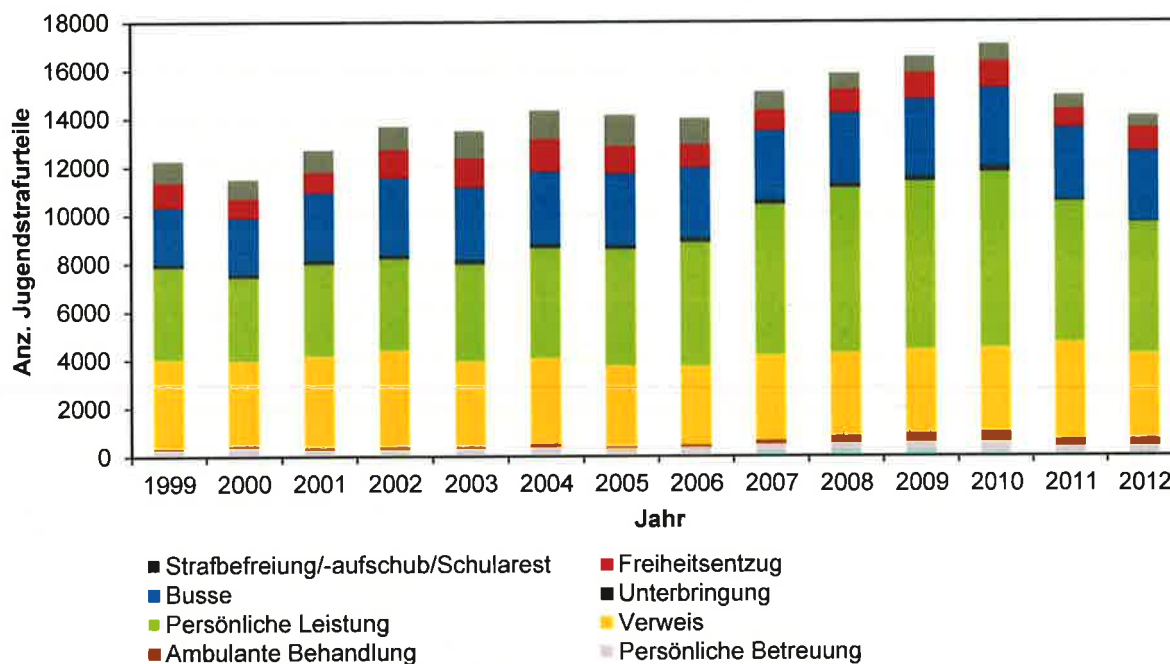


Abb. 3: Darstellung der Jugendstrafurteile zwischen 1999 und 2012 nach verschiedenen Sanktionen des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes (In Anlehnung an: Bundesamt für Statistik 2013).

2.3.6 Persönliche Erkenntnisse

Aufgrund der oben ausgeführten Informationen erscheint es der Verfasserin in Bezug auf die Sinnhaftigkeit der pL als wichtig, dass sie durch die zuständige Behörde sorgfältig und in Absprache mit den Betroffenen ausgesucht wird. Die Arbeitseinsätze sollen dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen entsprechen, sowie auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt sein. Ebenfalls ist es von Bedeutung, dass die Arbeitgeber mit grosser Sorgfalt ausgewählt und eingeführt werden, damit eine adäquate Betreuung der Kinder und Jugendlichen während dem Arbeitseinsatz gewährleistet werden kann.

Da die pL den aktiven Einsatz der Kinder und Jugendlichen erfordert, wird sie oftmals als pädagogisch wert- und sinnvolle Sanktion betrachtet. Aus Sicht der Verfasserin ist es dabei

von grosser Wichtigkeit, dass die Arbeitsleistung nicht als blosser Schikane oder als sinnlose Beschäftigung ausgestaltet ist, da sie ansonsten ihre erzieherische Wirkung womöglich verliert.

Kritisch zu betrachten ist, dass die pL kaum Sinn macht, wenn die Kinder und Jugendlichen keinen Willen und keine Motivation zeigen, den Arbeitseinsatz zu leisten. Auch wenn das Schweizerische JStG die Akzeptanz der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf die zu erbringende Strafe nicht explizit erfordert, so ist in den Augen der Verfasserin in der Praxis eine gewisse Zustimmung der Täter und Täterinnen dennoch notwendig, damit die Strafe ihren sinnhaften Charakter beibehält.

3 Methodisches Vorgehen

Nachfolgend wird das methodische Vorgehen der Verfasserin in Bezug auf die qualitative Untersuchung dargelegt. Nach einer Erläuterung des wissenschaftlichen Zugangs wird im Anschluss auf die Datenerhebungs-, Datenaufbereitungs- und Datenauswertungsmethode eingegangen.

3.1 Forschungszugang

Das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit hat den Anspruch, die Bedeutungs- und Sinnstrukturen der pL als Sanktion im Schweizerischen Jugendstrafgesetz für die Betroffenen zu erfassen. Aufgrund dessen wurde für die Auseinandersetzung mit der Fragestellung eine qualitative Forschungsmethode ausgewählt. Durch den qualitativen Zugang ist es möglich, dem Erleben einzelner Individuen mehr Bedeutung zukommen zu lassen und somit dem Einzelfall gerechter zu werden (vgl. Aeppli/Gasser/Gutzwiller/Tettenborn 2011: 108f.). Dabei soll die Fragestellung so offen und flexibel wie möglich, sowie auch ohne vorgängige Hypothesenbildung erkundet werden, um eine möglichst ganzheitliche Betrachtungsweise des Themenfeldes zu erlangen (vgl. Helfferich 2011: 181).

Im Vorfeld der Untersuchung wurde dennoch im Sinne einer theoretischen Sensibilisierung spezifisches Wissen in Bezug auf das Schweizerische Jugendstrafgesetz und die damit verbundene Sanktionsmöglichkeit der pL angeeignet (vgl. Kelle/Kluge 2010: 20). Somit war es möglich, einen inhaltlichen Rahmen für die vorliegende Arbeit zu schaffen, sowie wesentliche Themenfelder für die Erarbeitung des Interviewleitfadens zu eruieren.

Basierend auf den Informationen aus den Gesprächen mit beteiligten Personen wurden relevante inhaltliche Schwerpunkte in Bezug auf das Forschungsinteresse induktiv herausgearbeitet und zusammenfassend dargestellt. Auch wenn die vorliegende Arbeit aufgrund des geringen Stichprobenumfangs keine repräsentative Studie darstellt, ermöglichen die erhobenen Daten dennoch eine mehrperspektivische Sichtweise auf die untersuchte Thematik.

3.2 Datenerhebungsmethode

Die Datenerhebung fand anhand von drei Gesprächen nach der Methode des problemzentrierten, leitfadengestützten Interviews statt. Das problemzentrierte Interview ist eine offene, halbstrukturierte Form der Befragung und ermöglicht es, durch erzählungsgenerierende Fragen, die interviewte Person so frei wie möglich zu Wort kommen zu lassen und ihre subjektive Wahrnehmung zu erfassen. Durch gezieltes Nachfragen kann dabei auf eine bestimmte Problemstellung fokussiert werden (vgl. Mayring 2002: 67).

3.2.1 Das problemzentrierte, leitfadengestützte Interview

Im Vorfeld der Datenerhebung wurden basierend auf dem Forschungsinteresse drei Interviewleitfäden⁴ erstellt. Der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Leitfadens stellte folgende Hauptfragestellung dar:

„Wie wird die Umsetzung der persönlichen Leistung als Sanktion im Schweizerischen Jugendstrafgesetz in der Praxis von den involvierten Personen wahrgenommen?“

In der Einstiegsphase wurde durch spezifische Fragen Informationen über die befragten Personen generiert. Die Interviewpartner⁵ wurden dazu eingeladen, über ihre Person und ihre Berührungspunkte mit dem Thema der pL zu erzählen. Die anschliessenden Fragen dienten zur Fokussierung der Thematik. Dabei wurden vier inhaltlich gegliederte Fragekategorien entwickelt, welche zur Strukturierung des Gesprächs, sowie zur Lenkung auf das Forschungsinteresse dienten. Nebst offenen Fragen zur Erkundung der subjektiven Wahrnehmung der Interviewpartner, enthalten die Interviewleitfäden zudem konkrete Unterfragen zur Sicherstellung, dass alle relevanten Inhalte abgefragt wurden. Der Abschluss des Interviews bildeten diverse Fragen, welche der interviewten Person den gedanklichen Ausstieg erleichterten und ihr die Möglichkeit bot, bisher nicht beachtete Aspekte zu erfassen oder weiterführende Bemerkungen anzubringen.

Die drei Interviews wurden anhand eines standardisierten Leitfadens durchgeführt, wobei in einzelnen Punkten Anpassungen in Bezug auf die Interviewpartner vorgenommen wurden. Somit war es möglich, gezielt auf das spezifische Wissen der einzelnen Personen einzugehen. In der Vorbereitungsphase wurde der entwickelte Leitfaden mit einer nicht betroffenen Person auf seine Effektivität geprüft.

Die am Interview teilnehmenden Personen sind vorgängig darüber informiert worden, dass die Transkription sowie die Ergebnisse der mündlichen Befragung vertraulich behandelt und

⁴ Die Interviewleitfäden können im Anhang eingesehen werden.

⁵ Da es sich um drei männliche Interviewpartner handelt, wird nur die männliche Form verwendet.

anonymisiert werden. Die Interviews wurden mit dem mündlichen Einverständnis der Interviewpartner geführt und auf Tonband aufgezeichnet.

3.2.2 Auswahl der Interviewpartner

Das Hauptkriterium für die Selektion der Interviewpartner war, dass die Personen Berührungspunkte mit der Sanktion der pL in Form eines Arbeitseinsatzes aufweisen müssen. Darüber hinaus sollte es sich bei den Befragten um Personen handeln, welche in verschiedener Form mit der pL zu tun haben. Die Geschlechterverteilung war in der vorliegenden Arbeit kein Selektionskriterium.

Nach Absprache mit der Jugendanwaltschaft BL erhielt die Verfasserin die Einwilligung, im Rahmen der Bachelorarbeit und der damit verbundenen Forschung einen Arbeitgeber sowie einen Jugendlichen, welcher bereits eine pL erbringen musste, zu kontaktieren. Zudem stellte sich ein Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft BL für die Durchführung eines Interviews zur Verfügung.

Durch die spezifische Auswahl der drei Interviewpartner kann aus Sicht der Autorin trotz des nicht-repräsentativen Stichprobenumfangs eine mehrperspektivische Sichtweise auf die Thematik der pL als Sanktion im Schweizerischen JStG sichergestellt werden. Denn Reinders (2005: 135) kommt zum Schluss, dass es „nicht relevant ist, wie viele Personen in qualitativen Interviewstudien befragt werden, sondern wer befragt wird“.

3.3 Die Datenaufbereitung

Die durchgeführten Interviews wurden mit einem Tonbandgerät aufgezeichnet und anschliessend für die weitere Datenauswertung transkribiert⁶. Die Erstellung von Transkriptionen ermöglicht es unter anderem, die Gesprächsinhalte im Nachhinein detailliert zu analysieren und weiterzuverarbeiten. Die Form des Transkribierens ist dabei von den Informationen, welche für die Beantwortung der Fragestellung von Interesse sind, abhängig (vgl. Stadler Elmer 2010: 184f.).

Bei den vorliegenden Interviews wurden aufgrund des Forschungsinteresses textnahe und keine wörtlichen Transkriptionen vorgenommen, da die paraverbalen und nonverbalen Äusserungen für das Forschungsinteresse nicht von Wichtigkeit waren. Gemäss Mayring (2002: 91) kann eine stilistische Glättung dann vorgenommen werden, „wenn die inhaltlich-thematische Ebene im Vordergrund steht“ und weniger das Interesse auf der Rekonstruktion vom subjektivem Sinn liegt. Die in Mundart geführten Interviews wurden zum besseren

⁶ Alle Transkriptionen können im Anhang eingesehen werden.

Verständnis sinngemäss ins Schriftdeutsche übersetzt und gemäss Datenschutz anonymisiert.

3.4 Die Datenauswertung

Die transkribierten Gespräche wurden anhand der Methode einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse⁷ nach Mayring (2002) ausgewertet. Nach Flick (1995: 212) eignet sich diese Technik vor allem dann, wenn das Forschungsinteresse auf der inhaltlichen Ebene des Materials liegt. Die Zusammenfassung des Inhalts dient dazu, das vorhandene Datenmaterial zu reduzieren und es schrittweise zu analysieren (vgl. Huber/Lehmann 2011: 240). Im Vordergrund dieser Methode steht die Entwicklung eines Kategoriensystems, welches anhand des theoretischen Wissens und des gesammelten Materials ausgearbeitet wird. Das Ziel dieser Analysemethode ist es, die wesentlichen Inhalte hervorzuheben, ohne jedoch den Bezug zum Grundmaterial zu verlieren (vgl. Mayring 2002: 114).

Basierend auf der theoretischen Sensibilisierung im ersten Teil der vorliegenden Arbeit, sowie gestützt auf den erarbeiteten Interviewleitfäden, wurden im Hinblick auf das Forschungsinteresse verschiedene Oberkategorien als Orientierungsrahmen für die anschliessende Datenauswertung gebildet. Die definitive Kategorisierung wurde schliesslich schrittweise direkt am Datenmaterial entwickelt. Nach einer Paraphrasierung und der darauffolgenden Generalisierung der einzelnen Analyseeinheiten wurden die bedeutungsgleichen sowie die nicht inhaltstragenden Aussagen gestrichen (erste Reduktion). In einem weiteren Schritt wurden Paraphrasen mit derselben oder ähnlichen Thematik zu Kategorien zusammengebündelt (zweite Reduktion) (vgl. Flick 1995: 211). Um ein ganzheitliches Bild der einzelnen Fallanalysen zu ermöglichen, wurden diese fallübergreifend betrachtet.

⁷ Die Auswertungen können im Anhang eingesehen werden.

4 Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse aus den Interviews präsentiert. Nach einer kurzen Vorstellung der Interviewpartner folgt eine Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen aus den verschiedenen Gesprächen in Bezug auf die Leitfrage der vorliegenden Arbeit.

4.1 Vorstellung der Interviewpartner

Felix Hutz (Jugendlicher)

Felix H. ist 17 Jahre alt und besucht zurzeit die Schule für Brückenangebote (SBA) Basis in Basel. Nach dem zehnten Schuljahr möchte er eine Lehre als Strassenbauer absolvieren. In seiner Freizeit spielt Felix H. gerne Fussball.

Im Alter von 13 Jahren hatte Felix H. das erste Mal mit der Jugendanwaltschaft BL Kontakt. Dabei wurde ein Verfahren wegen Sprayereien gegen ihn eröffnet. Aufgrund dieses Delikts musste Felix H. eine unbedingte pL von drei Tagen erbringen, welche er in einem Altersheim in Liestal absolvierte. Im Jahr 2011 wurde er aufgrund einfacher Körperverletzung zu einer unbedingten pL von einer Woche verurteilt. Die pL erbrachte Felix H. im selben Altersheim wie zuvor. Im Januar 2013 wurde er aufgrund wiederholter Körperverletzung zu einer unbedingten pL von zwei Wochen in Kombination mit einer Fussfessel „Electronic Monitoring“ verurteilt. Die Arbeitsleistung erbrachte Felix H. während den Sportferien, wobei er eine Woche bei einem Hauswart und die andere Woche auf einem Werkhof arbeitete.

Reto Schweizer (Sozialarbeiter)

Reto S. ist 60 Jahre alt und arbeitet seit 13 Jahren als Sozialarbeiter bei der Jugendanwaltschaft BL. Nebst einer Grundausbildung in Sozialer Arbeit absolvierte er Weiterbildungen in verschiedenen Bereichen wie z.B. der Familientherapie, der lösungsorientierten Beratung und Therapie sowie des hypnosystemischen Ansatzes.

Seine Haupttätigkeiten bei der Jugendanwaltschaft BL bestehen unter anderem darin, im Rahmen laufender Jugendstrafverfahren (Persönlichkeits-)Abklärungen von Kindern und Jugendlichen durchzuführen sowie den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und Strafen zu begleiten.

Als Praktikumsanleiter bei der Jugendanwaltschaft BL begleitet Reto S. die Sozialpraktikanten/-praktikantinnen, welche vollumfänglich für den Vollzug der unbedingten pL zuständig sind.

John Buess (Arbeitgeber)

Herr J. Buess ist 48-jährig und Vater von zwei Kindern. Er arbeitet seit drei Jahren als Küchenchef bei der Psychiatrie Baselland in Liestal. Die reguläre Kochausbildung absolvierte Herr J. Buess in Deutschland. Seit 22 Jahren ist er in der Schweiz im Gastronomiebereich tätig und hat verschiedene Weiterbildungen zum Diätkoch, Gastronomiekoch, Küchenchef Produktionsleiter sowie zum Lehrmeister absolviert. Als Küchenchef ist Herr J. Buess verantwortlich für 36 Mitarbeitende. Seine Hauptaufgaben liegen hauptsächlich im administrativen Bereich.

Die Psychiatrie Baselland stellt sich seit ungefähr zehn Jahren als Arbeitgeber für die Jugendanwaltschaft BL zur Verfügung. Seit drei Jahren ist Herr J. Buess die hauptverantwortliche Person für die Organisation und Begleitung der Jugendlichen während dem Arbeitseinsatz in der Küche. Pro Jahr absolvieren circa 30 Jugendliche ihre pL in der Küche der Psychiatrie Baselland.

4.2 Die persönliche Leistung aus Sicht der Beteiligten

4.2.1 Die persönliche Leistung als Strafe

Die befragten Personen nehmen im Rahmen der pL unterschiedliche Rollen ein (Arbeitgeber, Sozialarbeiter, Jugendlicher). Möglicherweise haben die Betroffenen deshalb eine unterschiedliche Sichtweise in Bezug auf das Ziel, welches durch eine Strafe bzw. durch eine pL verfolgt werden soll. Aus diesem Grund gilt es abzuklären, von welchem Grundverständnis die beteiligten Personen ausgehen.

Reto definiert den Begriff der Strafe aus der sozialarbeiterischen Perspektive grundsätzlich sehr allgemein. Für ihn steht im Vordergrund, dass die Strafe eine Reaktion auf ein normwidriges Verhalten darstellt und in der Wirkung auf den Täter/die Täterin ausgerichtet ist. Für die Täter und Täterinnen soll spürbar sein, dass innerhalb der Gesellschaft gewisse Verhaltensweisen nicht toleriert und mit entsprechenden Strafen sanktioniert werden.

Gemäss Herrn Buess soll den straffällig gewordenen Personen durch eine Strafe der „richtige Weg“ aufgezeigt werden. Somit steht aus seiner Sicht der Disziplinfaktor im

Mittelpunkt der Strafe. Gleichzeitig soll die Strafe bei den Tätern und Täterinnen bewirken, dass sie ihr Fehlverhalten erkennen und somit zur Einsicht kommen.

Das Ziel einer Strafe eh..., dass derjenige nachher zu einer gewissen Einsicht kommt, dass er irgendetwas falsch gemacht hat oder dass das was er gemacht hat, falsch war. Das sollte eigentlich mal meiner Meinung nach das Ziel einer Strafe sein. (50-52)⁸

Auch Felix ist der Meinung, dass die Strafe bei den Tätern und Täterinnen zur Einsicht führen sollte, wobei die Auseinandersetzung mit dem eigenen delinquenten Verhalten unabdingbar ist.

In Bezug auf die spezifische Wirkung der pL sind sowohl Reto wie auch Herr Buess der Ansicht, dass die Wiedergutmachung im Zentrum der Strafe steht. Reto betrachtet die pL als Angebot des Staates an die Jugendlichen. Den Tätern und Täterinnen wird es dadurch ermöglicht, den angerichteten Schaden direkt oder auf einer generellen Ebene wieder zu beheben. Auch in den Augen von Herrn Buess erhalten die Jugendlichen im Rahmen der pL die Chance, eine gemeinnützige Arbeit zu leisten. Somit können die zur pL verurteilten Jugendlichen durch Arbeiten zu Gunsten von nicht gewinnorientierten Institutionen wie Spitälern, Altersheimen oder öffentlichen Diensten als Ausgleich für ihr Fehlverhalten eine Gegenleistung erbringen. Felix hingegen sieht die pL weniger als Wiedergutmachung. Für ihn hat die pL vor allem den Vorteil, dass die Jugendlichen durch das Abarbeiten ihrer Schuld finanziell entlastet werden.

Nebst dem Wiedergutmachungsgedanken verfolgt die pL gemäss den Aussagen der befragten Personen desweiteren das Ziel einer Erkenntniserweiterung. Laut Herrn Buess sollen die Jugendlichen aufgrund einer pL ihr Fehlverhalten einsehen und im besten Fall keine weiteren Straftaten begehen.

Eine Strafe sollte zur Einsicht führen. Ich habe einen Fehler gemacht und das muss ich nicht unbedingt nochmals haben. Das Erlebnis, die Erfahrung die daraus resultiert (...). (66-68)

Ebenso betrachtet es auch Reto als sinnvoll, wenn die Jugendlichen als Reaktion auf ein gesellschaftlich nicht akzeptables Verhalten in Form der pL eine Rückmeldung erhalten. Aufgrund der gemachten Erfahrungen sollen sich die Jugendlichen auch in Zukunft daran erinnern, dass gewisse Handlungen oder Verhaltensweisen mit Sanktionen geahndet werden.

⁸ Die Zitatstellen werden im Folgenden in Klammern angegeben und entsprechen den Zeilennummern in den Transkriptionen.

Es sollte jedoch auch als Schutz wirken, nicht mehr rückfällig zu werden, eine Erinnerung, eine Art Anker: Ah dort war mal was und da möchte ich schauen, weil dies für mich nicht so ganz erwünscht oder nicht so ganz angenehm war – Juga und Arbeitsleistung und so. (24-27)

In diesem Zusammenhang erwähnt auch Felix, dass die pL als Strafe im Sinne eines „Denkzettels“ wirken soll.

Es sollte etwas sein, was diese so richtig trifft. Es muss irgendetwas sein, was auch im Kopf bleibt (...). (99-100)

Andererseits ist es sowohl Reto als auch Herrn Buess ein besonderes Anliegen, dass nebst dem strafenden bzw. disziplinierenden Charakter der pL den Jugendlichen auch soziale Kompetenzen vermittelt werden. Herr Buess (343-345) erwähnt in diesem Zusammenhang:

Mir ist es ganz wichtig die sogenannten Socialskills, also die sozialen Kompetenzen, zu vermitteln. Wie ich es bereits vorher erwähnt habe, wird das leider heute viel zu wenig zu Hause praktiziert.

Seiner Meinung nach soll somit nicht nur die Arbeit als solches im Vordergrund stehen. Herr Buess findet es wichtig, dass die Jugendlichen aufgrund der pL einerseits einen Einblick in die Realität des Arbeitslebens erhalten und andererseits bemerken, dass viel erreicht werden kann, wenn gemeinsam in einem Team diszipliniert zusammengearbeitet wird.

Wie durch die Interviews ersichtlich wird, hat die pL nicht auf alle Jugendlichen dieselbe Wirkung. Deshalb ist es gemäss Reto notwendig, dass in jedem Fall eine individuelle Einschätzung der Sinnhaftigkeit einer pL stattfindet.

*Jeder Fall ist ein Einzelfall und ich denke, wenn man ein paar Leute fragen würde, also Jugendliche fragen würde, dann wäre die Antwort ganz unterschiedlich. (28-30) (...)
Weil den Sinn gebe nicht ich, sondern der Sinn ist tatsächlich auf der anderen Seite. (60-61)*

Reto erwähnt dabei, dass die pL als Strafe nur dann als sinnhaft wahrgenommen wird, wenn für die Jugendlichen der Grund für die Bestrafung nachvollziehbar und verständlich ist. Ebenso geht auch Herr Buess davon aus, dass die Sinnhaftigkeit und die Wirkung der pL von Fall zu Fall unterschiedlich beurteilt werden müssen. In seinen Augen hat die pL nicht bei allen Jugendlichen eine positive Wirkung und ist womöglich auch nicht für alle Täter und Täterinnen gleich gut geeignet.

4.2.2 Die Umsetzung der persönlichen Leistung in der Praxis

Im Folgenden wird drauf eingegangen, wie die beteiligten Personen aus ihrer Perspektive die Umsetzung der pL in der Praxis erleben.

4.2.2.1 Die Perspektive des Jugendlichen

Felix konnte während den drei Arbeitseinsätzen, welche er leisten musste, unterschiedliche Erfahrungen sammeln. Dabei erwähnt er, dass die pL aus seiner Sicht sowohl positive als auch negative Aspekte aufweist. Als positiv betrachtet Felix, dass er aufgrund der pL auf dem Werkhof einen neuen Beruf kennengelernt hat. Da er sich zu diesem Zeitpunkt mit der Berufswahl beschäftigte, war es für ihn hilfreich zu erkennen, dass er gerne handwerkliche Arbeiten im Freien erledigt. Felix erwähnt desweiteren, dass er sich aufgrund der vielen Reinigungsarbeiten im Altersheim Wissen in Bezug auf Putzmittel aneignen konnte.

Als negativ beurteilt Felix hingegen die Dauer seiner dritten pL. Nach seinem Empfinden stand es in keinem Verhältnis, dass er aufgrund des begangenen Delikts zwei Wochen arbeiten musste. Belastend war für ihn zudem, dass die pL während den Sportferien verordnet wurde. In Bezug auf seine ersten beiden Arbeitseinsätze berichtet Felix, dass es für ihn in erster Linie langweilig und anstrengend war. Das stundenlange Erledigen von eintönigen Reinigungsarbeiten betrachtet Felix als „unnötige Zeitverschwendung“.

Im Allgemeinen erwähnt Felix, dass die pL auf ihn keine spezifische Wirkung hatte. Auch wenn er sich während dem Arbeitseinsatz teilweise Gedanken in Bezug auf sein Verhalten machte, so ist er der Meinung, dass die pL bei ihm keine nachhaltige Verhaltensänderung bewirkte.

(...) ich habe schon ein paar Mal gedacht: Für so etwas Unnötiges muss ich zwei Wochen arbeiten und so. Hätte ich es nicht einfach lassen sollen? Aber ich habe nie so daran gedacht: Nein, weshalb habe ich das gemacht. Ich habe einfach gedacht, dass das was ich gemacht habe unnötig war, weil ich jetzt arbeiten muss. Aber ja, das hast du nur ein, zwei Tage und dann ist es egal. (52-56)

Dennoch berichtet Felix, dass ihm die pL dabei geholfen hat, sich neue Verhaltensstrategien für den Umgang mit belastenden oder provozierenden Situationen anzueignen.

Dort lernt man sich einfach zusammenzureissen, dass man einfach ruhig ist und einfach nichts sagt. (394-396) (...) Dort lernt man einfach ruhig zu sein. Einfach denken: Ja egal... Und das hilft dir auch draussen, wenn es zum Beispiel Stress gibt, kann man auch denken: Ja sprich du nur. (398-400)

Nach der Wahrnehmung von Felix wurde er in Bezug auf die Umsetzung und Durchführung der pL durch die Jugendanwaltschaft BL und den Arbeitgeber nicht spürbar unterstützt. Umso mehr beurteilt er die Unterstützung und den Rückhalt durch seine Familie als hilfreich und wertvoll. Auch die positiven Reaktionen aus seinem sozialen Umfeld unterstützten Felix dabei, die pL erfolgreich zu bewältigen.

4.2.2.2 Die Perspektive des Sozialarbeiters

Als Sozialarbeiter bei der Jugendanwaltschaft BL erlebt Reto die Umsetzung und Organisation der pL positiv, da die Jugendlichen durch das gesamte Team kompetent, professionell und nach (teil-)standardisierten Abläufen vermittelt werden. Reto berichtet, dass er auch die Zusammenarbeit mit den Jugendlichen grossmehrheitlich gut erlebt. Die Jugendlichen zeigen sich dabei in den meisten Fällen freundlich, anständig und rahmenrespektierend. Die Voraussetzung für eine funktionierende Vermittlung ist seiner Meinung nach jedoch in jedem Fall der direkte Kontakt zu den Jugendlichen. Ein wichtiges Instrument für die Kontaktherstellung ist für Reto dabei die PA. Im Rahmen der PA ist es gemäss Reto möglich, die Ressourcen und die Risiken der Jugendlichen einzuschätzen und den Vermittlungsprozess aktiv mitzugestalten. Dabei bringt Reto jedoch ein, dass aufgrund von mangelnden personellen und zeitlichen Ressourcen nicht in jedem Fall eine PA durchgeführt werden kann.

Gemäss Retos Einschätzung funktioniert die Vermittlung bei ungefähr zwei Drittel der Jugendlichen problemlos, während circa bei einem Drittel aus verschiedensten Gründen Probleme auftreten. Entsprechend ist laut Reto auch der Aufwand, welcher für die Vermittlung einer pL betrieben werden muss unterschiedlich gross. Während in Retos Augen bei einer problemlosen Umsetzung eines Arbeitseinsatzes der Aufwand im Verhältnis zum Ertrag relativ gering ist, entsteht insbesondere bei komplizierteren Fällen ein starkes Ungleichgewicht.

(...) vom Aufwand her gibt es manchmal Wenige, welche einen unverhältnismässig grossen Aufwand an zeitlichen Ressourcen, an Telefonaten, an was auch immer beanspruchen... Wenn wir es in Zahlen, so an Gewicht messen würden..., wenn man es auf eine Waage legen würde und nicht in der Menge sondern am Gewicht misst, dann könnte es sein, dass das Gewicht von denjenigen, welchen man nachspringen müsste, sehr hoch sein kann. Und dann so diese Waage ein Ungleichgewicht erhält.
(145-150)

Auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern kann Reto grundsätzlich nur von positiven Erfahrungen berichten. Selbst wenn in wenigen Fällen beispielsweise aufgrund

eines Nichterscheinens der Jugendlichen ein kurzfristiger Ärger entstehen kann, so erlebt Reto die Arbeitgeber in den meisten Fällen als entgegenkommend, unterstützend, freundlich und engagiert.

4.2.2.3 Die Perspektive des Arbeitgebers

Herr Buess erlebt die Durchführung der pL in seinem Betrieb in den meisten Fällen positiv. Gemäss seinen Aussagen zeigen sich die Jugendlichen gegenüber ihm und auch gegenüber den Mitarbeitenden respektvoll und anständig. Auch wenn es immer wieder vorkommt, dass gewisse Jugendliche Mühe haben, klare Ansagen oder Aufträge auf Anhieb zu verstehen und zu akzeptieren, zeigen sie in der Regel eine gewisse Motivation und Durchhaltevermögen.

(...) wenn sie mal da sind, dann sag ich mal, zu weit über 90% ziehen sie den Tag auch durch. Wir haben selten Jugendliche, die gar nicht erscheinen, aus welchen Gründen auch immer. Aber wenn sie da sind, dann machen sie ihre Sachen eigentlich. Und das mehr oder weniger motiviert. (172-176)

Dennoch beobachtet Herr Buess immer häufiger, dass den Jugendlichen gewisse soziale Kompetenzen fehlen und die Arbeitgeber immer mehr Erziehungsaufgaben übernehmen müssen. Desweiteren stossen einige Jugendliche durch die Arbeit in der Küche auch immer wieder an ihre körperlichen Grenzen.

Auch wenn Herr Buess laut seinen Aussagen gegenüber den Jugendlichen relativ tolerant ist, gibt es bestimmte Richtlinien, welche eingehalten werden müssen, damit der Küchenbetrieb weiterhin reibungslos funktioniert. Erscheinen die Jugendlichen beispielsweise regelmässig zu spät oder fühlen sich die Mitarbeitenden durch die Jugendlichen bedroht, so zieht es Herr Buess in Betracht, die Durchführung der pL abubrechen.

Also wir haben einen fixen Zeitpunkt, an welchem wir beginnen und wir sind auch nur bis zu einer gewissen Weise tolerant, was Verspätungen angeht. Ich lasse es mir einmal gefallen, beim zweiten Mal wird es dann schon ernst und beim dritten Mal mache ich es nicht mehr, weil meine Mitarbeitende müssen alle pünktlich erscheinen und das erwarten wir auch von den Jungen. (15-19)

Herr Buess versucht gemäss seinen Schilderungen jedoch in jedem Fall die Bedürfnisse der Jugendlichen zu berücksichtigen und integriert sie so weit als möglich als vollwertige Mitarbeitende ins bestehende Team.

Den zusätzlichen Aufwand, welcher Herr Buess als Arbeitgeber aufgrund der pL erbringen muss, ist gemäss seinen Aussagen relativ gering. Die angenehme und reibungslose Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft BL schätzt Herr Buess sehr.

4.2.3 Die Ausgestaltung der persönlichen Leistung in der Praxis

Nachfolgend wird darauf eingegangen, wie die beteiligten Personen den Arbeitseinsatz aus ihrer Perspektive wahrnehmen und bewerten.

Als Arbeitgeber berichtet Herr Buess, dass die Jugendlichen in der Küche der Psychiatrie Baselland während einer pL vorwiegend in der Rüstküche eingesetzt werden. Nebst dem Verrichten von einfachen Küchenarbeiten werden die Jugendlichen zu Beginn der Arbeitsleistung betreffend den hygienischen Standards in einer Küche sowie im Umgang mit verschiedenen Küchengeräten geschult. Von den Jugendlichen wird erwartet, dass sie zudem kleinere Reinigungsarbeiten ausführen. Stellt Herr Buess fest, dass ein Jugendlicher oder eine Jugendliche engagiert und gut die Arbeiten ausführt, so bietet er ihnen die Gelegenheit, auch andere Teilbereiche des Küchenbetriebs kennenzulernen. Die Jugendlichen müssen gemäss Herrn Buess aktive stehende Arbeiten verrichten, welche jedoch keine spezielle körperliche Belastung darstellen. Im Arbeitsalltag ist Herr Buess darauf bedacht, die Jugendlichen so gut wie möglich in das Küchenteam zu integrieren, indem beispielsweise die Pausen gemeinschaftlich verbracht werden. Herr Buess erwartet jedoch auch von Jugendlichen, dass sie pünktlich zur Arbeit erscheinen, die Tagesstrukturen einhalten und diszipliniert mitarbeiten. Die Jugendlichen werden im Verlauf der pL durch eine zugewiesene Person aus dem Küchenteam betreut und erhalten klare Arbeitsanweisungen. Obwohl gemäss Herrn Buess die Jugendlichen während ihrem Einsatz verschiedenste Arbeiten verrichten müssen, steht seines Erachtens in Bezug auf die Sinnhaftigkeit und Wirkung der pL die Küchenarbeit als solches nicht im Vordergrund. Umso mehr betrachtet er das ganze Drumherum wie zum Beispiel die vorgegebene Tagesstruktur oder die Zusammenarbeit im Team als grundlegend. Deshalb ist es Herrn Buess vielmehr ein Anliegen, den Jugendlichen auf eine wertschätzende Art und Weise soziale Kompetenzen zu vermitteln. Ob die Jugendlichen durch das Arbeiten in der Küche schlussendlich zur Einsicht kommen, kann Herr Buess jedoch nicht beurteilen. Er ist der Überzeugung, dass die Sinnhaftigkeit stark von der Ausgestaltung der pL abhängig ist.

Ich denke, wenn man jetzt einen den ganzen Tag lang nur dahin steckt und man sich nicht gross um ihn kümmert, ihn nicht integriert und er irgendwelche eintönige, banale, unnütze Arbeiten machen muss, dann weiss ich nicht ob... Gut, dann ist der Straffaktor für ihn vielleicht höher, aber eh..., ich denke die Sinnhaftigkeit ist bei uns doch eher

gegeben, wo die anderen Komponenten noch mit rein spielen. Wo man sieht: Okay, dieser hat was auf dem Kerbholz. Deswegen steht er bei uns aber nicht als Aussenseiter da, sondern wir versuchen ihn trotzdem ins Team zu integrieren, soweit es irgendwie möglich ist. Wir versuchen ihm trotzdem so sinnvolle Aufgaben wie möglich zu geben. Einfach mit dem Hintergrundgedanken: Kollege, du bist trotzdem ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft und wir glauben an dich und wir glauben daran, dass es ein einmaliger Ausrutscher war. So nach diesem Motto. Das ist auch der Grund, weshalb wir dies überhaupt so machen. (484-494)

Die Erfahrungen, welche Felix im Rahmen seiner pL machte, stehen teilweise im Kontrast zu den Schilderungen von Herrn Buess. Insbesondere während den ersten beiden Arbeitseinsätzen in einem Altersheim war es Felixs Hauptaufgabe, verschiedene Reinigungsarbeiten auszuführen, welche in seinen Augen nicht besonders sinnhaft waren. Felix empfindet, dass während der pL die Arbeit inhaltlich im Vordergrund steht. Seiner Meinung nach kann bei den Jugendlichen dadurch keine Wirkung bzw. keine positive Verhaltensänderung bewirkt werden.

Weil man dann nur arbeitet und nicht irgendwie etwas lernt, sondern man arbeitet dann einfach. Aber ja..., das ist eben einfach unnötig, einfach so arbeiten und es geschieht eigentlich nichts mit dem Jugendlichen oder so. Dieser arbeitet dann einfach dort. Und während dem Arbeiten bekommt er dann noch mehr Aggressionen oder so. (25-28)

Felix schildert, dass er während dem Arbeitseinsatz klare Aufträge durch den Arbeitgeber erhalten hat, welche er ausführen musste. Im Allgemeinen empfindet Felix die Arbeitseinsätze im Rahmen der pL als unnötig und sinnlos, da für ihn kein ersichtlicher Zusammenhang zum Delikt vorhanden ist.

Nein, dieser Arbeitseinsatz hat nichts gebracht. Ich habe halt diesen Beruf kennengelernt und so. Aber sonst direkt nicht weil schlussendlich muss man das selbst merken und nicht wegen dem Arbeiten. (71-73)

Die Kopplung der pL ans Delikt betrachtet Reto grundsätzlich als sinnvoll, da in seinen Augen eine logische und für die Jugendlichen nachvollziehbare Reaktion stattfindet.

Das ist eigentlich etwas, was wir noch ein bisschen zu wenig machen. (243-244) (...) es ist tatsächlich so, dass aus der Perspektive der Jugendanwaltschaft ein Schwergewicht bei den Altersheimen und Küchen liegt, wo ja nicht immer ein logischer direkter Zusammenhang vorhanden ist. (252-254)

Bei Sachbeschädigungen kann er sich durchaus vorstellen, dass die Jugendlichen im Rahmen der pL den verursachten Schaden wiedergutmachen. Gemäss seinen Erfahrungen gestaltet sich dies jedoch in der Praxis eher als kompliziert, da die Geschädigten in der Regel eine professionelle Reparatur des Schadens bevorzugen. Bei Delikten wie Tötlichkeiten oder Angriffen beurteilt Reto die Erbringung der pL zu Gunsten der Opfer als nicht sinnvoll. Einerseits wollen viele Opfer nicht mehr mit den Tätern und Täterinnen konfrontiert werden und andererseits sind die Jugendlichen oftmals aufgrund von Schamgefühlen oder Ängsten nicht in der Lage, den Opfern gegenüberzutreten.

Reto erwähnt, dass in Bezug auf die Ausgestaltung der pL das vorhandene Potential noch nicht optimal ausgeschöpft ist. Obwohl bei den meisten Jugendlichen die Vermittlung und die Durchführung der Arbeitseinsätze gut verläuft, gibt es immer wieder Einzelne, welche im Rahmen der pL andere Bedürfnisse haben. Auch wenn Reto das Erbringen der pL in einer Küche bei pädagogisch nicht geschultem Personal aufgrund der Konfrontation mit einer anderen Lebensrealität durchaus positiv bewertet, könnten seiner Meinung nach die Sinnhaftigkeit und die Wirkung der pL durch eine optimalere Ausgestaltung gesteigert werden.

Und da hat das Karottenrüsten auch seine Grenzen und die weisse Kappe auf dem Kopf, welche ich durchaus als..., nochmals, für einen grossen Teil der Jugendlichen, aber nicht für alle, als sinnvoll empfinde. Da ist sicher das Potential an Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft. Hängt jedoch auch mit uns zusammen. Von der Zeit her ist es am einfachsten, schnell ein Telefon zu tätigen und die Leute nutzen, als dann im Einzelfall hinzuschauen. Im kleinen Rahmen machen wir es. Also Ansätze sind schon vorhanden, aber werden dann wieder gefressen durch die Ressourcen vom Jugasystem. Aber hier hätte man noch ganz ein anderes Potential, welches noch nicht immer ganz optimal genutzt wird. (339-347)

4.3 Die Zielgruppe der persönlichen Leistung

In den Interviews wurde explizit nach der Zielgruppe betreffend der pL gefragt. Dabei wurde insbesondere darauf eingegangen, inwiefern gewisse Grundvoraussetzungen vorhanden sein müssen, damit die Jugendlichen eine pL erbringen können.

Aus den Befragungen von Reto, Felix und Herrn Buess wird ersichtlich, dass die Wirkung und die Sinnhaftigkeit der pL als Sanktion stark von den einzelnen betroffenen Jugendlichen abhängig ist. Während Herr Buess und Felix die Jugendlichen den zwei unterschiedlichen Gruppen „Einsichtige“ und „Unverbesserliche“ zuordnen, unterscheidet Reto zwischen

Jugendlichen, welche stabil beziehungsweise instabil im Leben unterwegs sind. Bei den „Einsichtigen“ handelt es sich gemäss Herrn Buess um einmalige Täter und Täterinnen, welche aufgrund der pL zur Erkenntnis kommen, dass ihr Verhalten nicht korrekt war. Die „Unverbesserlichen“ hingegen werden durch die pL nicht beeindruckt und treten auch nach wiederholten Sanktionierungen delinquent in Erscheinung. Bei den Jugendlichen welche stabil im Leben unterwegs sind, ist die Chance laut Reto gross, dass sie die pL als sinnhaft einschätzen und erledigen. Weisen Jugendliche jedoch kontextbedingte, soziale oder psychische Instabilitäten auf, widerspiegelt sich das in einer erschwerten Erfüllung der pL. Sowohl Reto als auch Herr Buess sind der Meinung, dass bei der zweitgenannten Zielgruppe überprüft werden muss, inwiefern die Sinnhaftigkeiten der pL als Strafe überhaupt gegeben ist.

Gemäss den Aussagen von Reto und Herrn Buess müssen die Jugendlichen gewisse personale Ressourcen mitbringen, damit die Durchführung der pL möglich ist. Dabei ist es sowohl aus Sicht des Sozialarbeiters als auch aus der Perspektive des Arbeitgebers von besonderer Bedeutung, dass die Jugendlichen über grundlegende soziale Kompetenzen verfügen. Laut Reto kann beobachtet werden, dass die pL im Allgemeinen gut funktioniert, wenn bei den Jugendlichen stabile Persönlichkeitsmerkmale vorhanden sind.

Also ich glaube das Primäre ist, eine schon relativ gut entwickelte innere Struktur. Das sage ich deshalb, weil bei den meisten Fällen in welchen es nicht funktioniert, es sich zeigt, dass wenn die innere Struktur nicht vorhanden ist, auch die äusseren Strukturen fehlen. (...) Also da muss eine Balance sein als eine Voraussetzung zwischen der inneren und äusseren Struktur. Und zwar stabil, verlässlich, pünktlich und alles was hier dazu kommt. (156-161)

Nebst den personalen Ressourcen müssen gemäss Reto und Felix auch verschiedene Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Beide sind der Meinung, dass die aktuelle Lebenssituation der Jugendlichen einen starken Einfluss auf die Erbringung und die Wirkung der pL hat. Sind Jugendliche in ihrem Leben mit der Bewältigung von existenziellen Alltagsaufgaben beschäftigt, so werden sie in der Regel durch ihre eigenen Probleme so stark absorbiert, dass die Erbringung einer pL nicht als prioritär wahrgenommen wird. Reto erwähnt desweiteren, dass sich mangelnde Verlässlichkeit und fehlende Strukturen im Heimatsystem oft in einer erschwerten Erfüllung der pL widerspiegeln. Auch Felix verbindet die erfolgreiche Erbringung der pL mit dem Familiensystem. Er kann sich vorstellen, dass Jugendliche nicht zur pL erscheinen, wenn beispielsweise die Eltern zu Hause nicht präsent sind.

Herr Buess ist der Meinung, dass Jugendliche welche zum wiederholten Mal ein Delikt begehen, keine geeignete Zielgruppe für die pL darstellen. Nach seinem Empfinden fehlt diesen Tätern und Täterinnen die Einsicht und müssen deshalb mit anderen Sanktionen bestraft werden. Abgesehen davon zeigt er sich in Bezug auf die Zielgruppe sehr tolerant, wobei das Geschlecht, der Bildungsstand oder auch das begangene Delikt – mit Ausnahme von schweren Gewaltdelikten – keine Ausschlusskriterien darstellen.

4.4 Optimierung der persönlichen Leistung

In Bezug auf die Optimierung der pL als Sanktion im Schweizerischen JStG wurden durch alle Befragten diverse Verbesserungsvorschläge formuliert. Somit zeigt sich, dass die pL aus Sicht der beteiligten Personen noch nicht optimal ausgestaltet ist und Verbesserungspotential aufweist. Felix sowie auch Reto kommen in ihren Ausführungen auf die Ausgestaltungsmöglichkeiten der pL zu sprechen. Sie teilen die Meinung, dass die pL durch vielfältige und innovative Angebote erweitert werden könnte, welche womöglich die Sinnhaftigkeit und die Wirkung der Sanktion steigern.

Felix ist der Meinung, dass es sinnvoller wäre, wenn im Rahmen der Arbeitseinsätze ein direkter Zusammenhang zum begangenen Delikt hergestellt wird. Er könnte sich zum Beispiel vorstellen, die pL zugunsten von Geschädigten oder Opfern zu leisten. Dabei werden die Jugendlichen gemäss Felix mit den möglichen Auswirkungen und Folgen delinquenten Handelns konfrontiert und es findet eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten statt. Denn aus Sicht von Felix ist es wichtig, dass bei den Jugendlichen durch die Inhalte der pL eine emotionale Betroffenheit ausgelöst wird. Zudem empfindet Felix eine präsenste Ansprechperson, welche mit den Jugendlichen in Kontakt tritt und sich regelmässig austauscht, sinnvoll. Dadurch könnte den Jugendlichen vermittelt werden, dass sie mit ihren individuellen Bedürfnissen ernst genommen werden und nicht nur die Strafe im Zentrum steht.

Dann sehen sie es auch von einem anderen Licht und nicht nur das Arbeiten. Weil sonst bin ich wieder einer von vielen, welcher Scheiss macht, bestraft wird und so... Dieses Gefühl ist einfach meistens so bei den Jugendlichen, auch bei mir war es so. Und nach der Strafe denkt man dann: Egal, ich mache gerade nochmals das Gleiche, weil sie sorgen sich eigentlich gar nicht so für uns. (450-454)

Auch Reto sieht in Bezug auf den Kontakt mit den Jugendlichen grosses Potential, welches noch nicht optimal genutzt wird. Als Sozialarbeiter ist es Reto ein Anliegen, durch ein differenzierteres und kundennäheres Angebot den Fokus der pL auf die Auseinandersetzung

mit dem eigenen Verhalten und der eigenen Persönlichkeit zu richten. Als konkretes Beispiel werden begleitete Outdooraktivitäten unter dem Motto „sich besser kennenlernen“ beziehungsweise „eigene Grenzen erfahren“ vorgeschlagen.

(...) wenn sie dann irgendwie einen Berg hinaufspringen müssen oder vielleicht mal ins Wasser tauchen müssen, dann werden sie vielleicht ein wenig anders und würden auch ganz eine andere, sinnliche Erfahrung machen. Und vielleicht sich selbst von einer anderen Seite kennenlernen. (333-336)

In diesem Zusammenhang erachtet es Reto als wichtig, den Jugendlichen zu vermitteln, dass sie von der Gesellschaft und von ihrem sozialen Umfeld auch akzeptiert und wahrgenommen werden, wenn sie sich konform verhalten und nicht nur dann Aufmerksamkeit erhalten, wenn sie delinquent in Erscheinung treten.

Reto sieht es desweiteren als notwendig, eine umfassende Evaluation betreffend der Wirkung der pL auf die Jugendlichen durchzuführen. Er räumt ein, dass die Jugendanwaltschaft BL in diesem Bereich über einen „blinden Flecken“ verfügt und durch die Befragung von betroffenen Jugendlichen wertvolle Informationen bezüglich der Verbesserung der Arbeitseinsätze generiert werden könnten.

Auch Herr Buess erwähnt, dass bis anhin durch den Arbeitgeber kein aktives Feedback betreffend dem Erleben des Arbeitseinsatzes bei den Jugendlichen eingeholt wurde. Er fände es deshalb sinnvoll, wenn am Ende des Arbeitseinsatzes ein gemeinsames Gespräch mit den Jugendlichen stattfinden würde. Gleichzeitig merkt Herr Buess jedoch an, dass momentan die personellen und zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung dieser Idee nicht vorhanden sind. Stattdessen könnte sich Herr Buess vorstellen, dass die Jugendlichen als Abschluss der Arbeitsleistung eine schriftliche Reflexion in Bezug auf die persönlichen Erkenntnisse verfassen.

Ja, damit ein Lerneffekt entsteht, sollte man sich ja nochmals hinsetzen, nochmals Gedanken machen, nochmals etwas repetieren und allenfalls etwas zu Papier bringen. (499-500) Also ein Protokoll ausfüllen im Sinne von: Was habe ich heute erlebt? Wie ging es mir dabei? Wie habe ich mich dabei gefühlt? (502-503)

5 Schlussfolgerungen

In den Kapiteln zwei und vier näherte sich die Autorin der Thematik der pL als Sanktion im Schweizerischen JStG sowohl theoretisch als auch empirisch an. Nachfolgend werden die Ergebnisse bezugnehmend auf die zugrundeliegenden Fragestellungen diskutiert. Abschliessend folgt ein persönliches Fazit der Verfasserin.

5.1 Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung

Die vorliegende Bachelor Thesis bearbeitet die Frage, ob sich die persönliche Leistung als Strafe bei Jugenddelikten eignet und aufgrund welcher Kriterien die Professionellen, die Arbeitgeber und die betroffenen Jugendlichen diese Strafe als sinnhaft beurteilen.

Durch die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Strafe wird ersichtlich, dass eine einheitliche Definition aufgrund der Komplexität des Themas kaum möglich ist. Dennoch kann unter dem Strafbegriff im Allgemeinen die Reaktion auf ein normwidriges Verhalten subsumiert werden. Je nach Straftheorie ist dabei das Ziel, welches durch eine Strafe verfolgt wird, sehr unterschiedlich. Damit bei den Betroffenen jedoch durch eine Strafe die erwünschte bzw. erwartete Wirkung erzielt werden kann, müssen nach Aebersold (2011) bestimmte Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Begehen Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat, so wird die Sanktion anhand des Schweizerischen JStG, welches anfangs 2007 als eigenständiges Gesetz in Kraft getreten ist, verordnet. Die am häufigsten ausgesprochene Strafe stellt dabei die pL dar, welche im Rahmen der vorliegenden Arbeit thematisiert wird. Nebst dem strafenden Charakter hat die pL den Anspruch, bei den Kindern und Jugendlichen eine erzieherische Wirkung zu erzielen. Das Hauptziel der pL stellt die Wiedergutmachung dar, wobei die Kinder und Jugendlichen durch eine sinnvolle und gemeinnützige Arbeit den angerichteten Schaden begleichen müssen. Wie die pL als Strafe in der Praxis von den Betroffenen effektiv wahrgenommen wird, ist bisher jedoch noch nicht detailliert untersucht worden.

Aus den Befragungen der beteiligten Personen wird ersichtlich, dass die Definition des Strafbegriffs zwischen dem Sozialarbeiter, dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen leicht variiert. Im Allgemeinen kann jedoch festgehalten werden, dass aus Sicht der Befragten die pL in ihrer Wirkung auf den Täter ausgerichtet ist und somit den spezialpräventiven Strafen zugeordnet werden kann. Die pL soll einerseits eine Reaktion auf delinquentes Verhalten darstellen und andererseits den Tätern und Täterinnen als „Denkzettel“ in Erinnerung bleiben

und zur Einsicht führen. Desweiteren bietet die pL den Jugendlichen die Möglichkeit, den angerichteten Schaden direkt oder auf einer generellen Ebene zu beheben.

Die Befragungen zeigen, dass die Sinnhaftigkeit der pL als Strafe bei Jugenddelikten stark von der Zielgruppe abhängig ist. Wie auch Aebersold (2011) in seinen Ausführungen erwähnt, wird die Wirkung einer Strafe durch verschiedene Faktoren beeinflusst, weshalb eine Einzelfallbetrachtung immer notwendig ist. Die Ergebnisse aus den durchgeführten Interviews zeigen, dass Jugendliche verschiedene Grundvoraussetzungen mitbringen müssen, damit die Anordnung einer pL überhaupt als sinnhaft betrachtet werden kann. Aus der Perspektive des Sozialarbeiters müssen die Jugendlichen dabei insbesondere über stabile Persönlichkeitsmerkmale verfügen, denn die Praxiserfahrungen zeigen, dass sich fehlende innere als auch äussere Strukturen bei den Betroffenen meistens in einer nicht funktionierenden oder erschwerten Durchführung der pL widerspiegeln. Werden Jugendliche desweiteren aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation durch andere existentielle Alltagsaufgaben absorbiert, ist die Anordnung einer pL nicht sinnhaft. Aus Sicht des Arbeitgebers sowie des Jugendlichen wird bei Wiederholungstätern der Nutzen und die Sinnhaftigkeit der pL kritisch hinterfragt.

Die Befragten sind sich einig, dass die Sinnhaftigkeit und der Nutzen der pL massgeblich durch die Ausgestaltung der Arbeitseinsätze beeinflusst werden. Im Rahmen der pL werden die Jugendlichen zurzeit überwiegend als Arbeitskräfte in Spitälern und Altersheimen eingesetzt. Dem Arbeitgeber ist es dabei wichtig, dass während der pL nicht nur die Arbeit sondern auch die Vermittlung von sozialen Kompetenzen im Vordergrund steht. Betreffend der Ausgestaltung der pL ist aus Sicht aller Befragten das vorhandene Potential jedoch noch nicht optimal ausgeschöpft, denn das Arbeiten in einem Spital oder Altersheim weist in Bezug auf die Wirkung, welche bei den Jugendlichen erzielt werden kann, klare Grenzen auf. Die interviewten Personen sind deshalb der Meinung, dass die Sinnhaftigkeit der pL als Strafe für delinquent gewordene Jugendliche durch alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten gesteigert werden kann. Wichtig ist dabei, dass die Angebote differenzierter und kundennaher ausgestaltet werden. So zum Beispiel kann sich der Sozialarbeiter vorstellen, dass im Rahmen der pL durch professionell begleitete „Outdooraktivitäten“ spezifischer auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen werden kann, wodurch die Auseinandersetzung mit der eignen Persönlichkeit im Zentrum steht. Der befragte Jugendliche ist zudem der Meinung, dass die Sinnhaftigkeit der pL durch eine direkte Kopplung ans begangene Delikt eher gegeben ist.

5.2 Persönliches Fazit

Auch wenn die pL die am häufigsten ausgesprochene Strafe im Schweizerischen JStG darstellt, sieht die Verfasserin in verschiedenen Bereichen noch Optimierungsbedarf. Durch die kritische Auseinandersetzung mit der Thematik der pL konnte die Autorin feststellen, dass die Anforderungen für eine erfolgreiche Durchführung des Arbeitseinsatzes je nach Jugendlichen und je nach aktueller Lebenssituation eine grosse Hürde darstellen. So ist es heute zum Beispiel für viele Jugendliche bereits eine Herausforderung, eine geregelte Tagesstruktur einzuhalten oder Termine wahrzunehmen. Wie soll es den Jugendlichen unter diesen Voraussetzungen gelingen, eine pL erfolgreich zu erbringen?

Die Verfasserin vorliegender Arbeit sieht deshalb grosses Potential in der individuellen PA. Diese bildet die Grundlage, um einerseits mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu treten und andererseits um die vorhandenen Ressourcen und Risiken einzuschätzen. Dadurch wird seitens der Jugendanwaltschaft BL ein gewisses Interesse am Gegenüber signalisiert und es besteht die Möglichkeit, die Betroffenen als Experten ihrer eigenen Lebenswelt in den Prozess zu integrieren. In Kooperation mit den Kindern und Jugendlichen kann unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse somit eine optimale Ausgestaltung der pL sowie eine Akzeptanz in Bezug auf die zu erbringende Strafe erreicht werden. In der Praxis fehlen jedoch oftmals die Ressourcen, um auch bei kleineren Delikten eine umfassende Abklärung zur Person durchzuführen. Daraus resultieren eine eher oberflächliche Einschätzung der Situation und eine Verordnung der Strafe nach dem Verschuldungsprinzip.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Autorin zudem die Frage, inwiefern eine Einzelfallbetrachtung möglich ist und die Ausgestaltung der pL an die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen angepasst werden kann? Denn die Soziale Arbeit hat im Kontext der Jugendanwaltschaft BL nicht nur einen klientenspezifischen sondern auch einen gesellschaftlichen Auftrag. Die Sozialarbeitenden sind dadurch dem Dilemma ausgesetzt, einerseits den Bedürfnissen der Klienten/Klientinnen gerecht zu werden sowie andererseits die Anliegen der Gesellschaft zu berücksichtigen und gegen aussen kongruent und nachvollziehbar aufzutreten. Die Soziale Arbeit muss sich deshalb mit der Frage auseinandersetzen, wie unter Berücksichtigung dieser beiden Mandate eine optimale Balance zwischen standardisiertem und individuellem Vorgehen gefunden werden kann?

Die Verfasserin ist der Überzeugung, dass die Soziale Arbeit als Teil des Rechtssystems massgeblich dazu beitragen kann, die Sinnhaftigkeit und die Wirkung der pL als Strafe bei Jugenddelikten zu steigern. Bezugnehmend auf die Verbesserungsvorschläge der

interviewten Personen betreffend der pL erscheint es der Autorin deshalb wichtig, dass der Handlungsspielraum der Sozialen Arbeit durch ein differenzierteres Angebot erweitert wird, damit die Kinder und Jugendlichen gezielt dabei unterstützt werden können, ein vollwertiges und eigenständiges Mitglied der Gesellschaft zu werden.

6 Quellenverzeichnis

Monographien und Sammelwerke

- Aebersold, Peter (2011). Schweizerisches Jugendstrafrecht. 2. Aufl. Bern: Stämpfli Verlag.
- Aeppli, Jürg/Gasser, Luciano/Gutzwiller, Eveline/Tettenborn, Annette. Empirisches wissenschaftliches Arbeiten. Ein Studienbuch für die Bildungswissenschaft. 2. durchgesehene Aufl. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag.
- Beck, Susanne/Diethelm, Anita/Kerssies, Marijke/Grand, Olivier/Schmocker, Beat (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.
- Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Keupp, Heiner/von Rosenstiel, Lutz/Wolff, Stephan (1995). Handbuch qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen. 2 Aufl. Weinheim: Beltz Verlag.
- Gelking, Sven-Oliver (1990). Das Phänomen der Strafe. Eine rechtsphilosophische Auseinandersetzung. Köln: Müller Botermann Verlag.
- Gürber, Hansueli/Hug, Christoph/Schläfli, Patrizia (2007). 1. Kapitel: Grundsätze und Geltungsbereich. In: Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans. Basler Kommentar. Strafrecht I. Art. 1-110 StGB. Jugendstrafgesetz. 2. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag. S. 3-28.
- Gürber, Hansueli/Hug, Christoph/Schläfli, Patrizia (2007). 3. Kapitel: Schutzmassnahmen und Strafen. In: Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans. Basler Kommentar. Strafrecht I. Art. 1-110 StGB. Jugendstrafgesetz. 2. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag. S. 47-118.
- Helferich, Cornelia (2011). Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Hilgendorf, Eric (Hg.)/Schmidhäuser, Eberhard (2007). Vom Sinn der Strafe. 2. unveränderte Aufl. Berlin: Logos Verlag.
- Hoerster, Norbert (2012). Muss Strafe sein? Positionen der Philosophie. München: Verlag C.H.Beck.
- Huber, Christina/Lehmann, Lukas (2011). Qualitative Verfahren der Datenauswertung. In: Aeppli, Jürg/Gasser, Luciano/Gutzwiller, Eveline/Tettenborn, Annette. Empirisches

wissenschaftliches Arbeiten. Ein Studienbuch für die Bildungswissenschaft. 2. durchgesehene Aufl. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag. S. 219-245.

Kelle, Udo/Kluge Susann (2010). Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. 2. überarbeitete Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

Mayring, Philipp (2002). Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Reinders, Heinz (2005). Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen. Ein Leitfaden. München: Oldenbourg Verlag.

Stadler Elmer, Stefanie (2011). Mündliche Befragung. In: Aeppli, Jürg/Gasser, Luciano/Gutzwiller, Eveline/Tettenborn, Annette. Empirisches wissenschaftliches Arbeiten. Ein Studienbuch für die Bildungswissenschaft. 2. durchgesehene Aufl. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag. S. 175-186.

Stratenwerth, Günter (2004). Sicherung sozialer Normen. Über die Aufgaben und Möglichkeiten des Strafrechts. In: Stapferhaus Lenzburg (Hg.)/ Hächler, Beat/Lichtsteiger, Sibylle/Unternährer, Nathalie. Strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart. Baden: hier+jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH. S. 51-55.

Schwarzenegger, Christian (2004). Rache, Gerechtigkeit, Abschreckung oder Erziehung? Altes und Neues zur Begründung von Strafen und Massnahmen. In: Stapferhaus Lenzburg (Hg.)/ Hächler, Beat/Lichtsteiger, Sibylle/Unternährer, Nathalie. Strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart. Baden: hier+jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH. S. 19-27.

Unveröffentlichte Literatur

Jugendanzwaltschaft Basel-Landschaft (o.J.). Fakten und Zahlen zur persönlichen Leistung. Unveröffentlichte Statistik.

Elektronische Publikationen

Bibliographisches Institut GmbH (2013). In: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Sanktion> [Zugriffsdatum: 23. Juni 2013].

Bundesamt für Statistik (2013). Jugendstrafurteile – Daten, Indikatoren. Sanktionen. URL:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04/key/sanktionen.html>
[Zugriffsdatum: 23. Juni 2013].

Caritas–Bergeinsatz (o.J.). Persönliche Leistung. URL:
<http://www.bergeinsatz.ch/de/jugendplatzierungen/persoenlicheleistung> [Zugriffsdatum:
05. Juni 2013].

Faust, Thomas (2010). „Die Jugendanwaltschaft in 5 Minuten“. Eine Kurzübersicht. URL:
<http://www.baselland.ch/inkuerze-htm.309800.0.html> [Zugriffsdatum: 1. April 2013].

Verweis auf Gesetze

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom
13. März 1964 (SR 822.11).

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 (SR
311.1).

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

7 Anhang

Inhaltsübersicht

Strafbefehl

Schreiben „Verpflichtung zur persönlichen Leistung“

Vorlage Einverständniserklärung für die Interviews

Interviewleitfäden

Interviewleitfaden – Reto Schweizer

Interviewleitfaden – Felix Hutz

Interviewleitfaden – Herr John Buess

Transkriptionen

Transkription des Interviews mit Reto Schweizer

Transkription des Interviews mit Felix Hutz

Transkription des Interviews mit Herrn John Buess

Auswertungen

Auswertung des Leitfadeninterviews mit Reto Schweizer

Auswertung des Leitfadeninterviews mit Felix Hutz

Auswertung des Leitfadeninterviews mit Herrn John Buess

Ehrenwörtliche Erklärung

Ehrenwörtliche Erklärung

Erklärung der Studierenden zur Bachelor Thesis

Name, Vorname:

Testa, Tamara

Titel/ Untertitel der Bachelor Thesis:

Persönliche Leistung als Sanktion im
Schweizerischen Jugendstrafgesetz – Eine kritische
Auseinandersetzung aus Sicht der Sozialen Arbeit

Begleitung der Bachelor Thesis:

Dr. Miryam Eser Davolio

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor Thesis selbständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Basel, 28. Juni 2013

Tamara Testa

